



**COALITION TO STOP THE
USE OF CHILD SOLDIERS**

***Deutsches Bündnis
Kindersoldaten***

Global Report Child Soldiers 2008

Weltbericht Kindersoldaten 2008

Deutsche Übersetzung der Kapitel

	Seite
• Einleitung	3
• Eintrag zu Deutschland	35
• Methodik, Begriffe und Definitionen	37

Übersetzung aus dem Englischen:

Marja Golombeck im Auftrag von Kindernothilfe und terre des hommes

Redaktion: Ralf Willinger, terre des hommes

EINLEITUNG

Kindersoldaten: Fortschritt erkennbar, aber zu wenig

Wir fühlen uns fremd, wenn die anderen Kinder uns ansehen; es ist, als wären wir nicht wie sie Kinder dieses Landes. Sie betrachten uns, als kämen wir von einem anderen Ort.

Du kannst niemals wirklich glücklich werden mit all diesen Wunden – in deinem Körper und in deiner Seele.¹

Vier Jahre sind eine lange Zeit in einem Kinderleben. Vieles kann passieren, was ihr Leben zum Guten oder Bösen wenden kann. Einige Kinder werden ihr Leben in Frieden und Sicherheit verbringen. Für unzählige andere bleibt der Krieg eine allzu gegenwärtige Realität. Über diesen Teil der Erwachsenenwelt haben sie wenig zu bestimmen und keinerlei Kontrolle.

Vier Jahre stellen für eine globale Bewegung ausreichend Zeit dar, um substantielle Veränderungen zu bewirken. Der letzte *Weltreport* wurde im November 2004 von der Coalition to Stop the Use of Child Soldiers (Coalition) herausgegeben. Seitdem hat das Bündnis zur Beendigung des Missbrauchs von Kindern als Soldaten stetig Erfolge hinsichtlich eines allgemeinen Konsenses gegen die Beteiligung von Kindern an Feindseligkeiten verzeichnen können. Ein Beweis hierfür ist die Tatsache, dass drei Viertel aller Staaten inzwischen das Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

Auf den ersten Blick scheint sich dieser Konsens in der sinkenden Zahl von Konflikten widerzuspiegeln, in denen Kinder direkt zum Einsatz kommen – 2004 betrug die Zahl 27, Ende 2007 nur noch 17. Die Recherchen der Coalition zu diesem *Weltreport* haben jedoch gezeigt, dass dieser Abwärtstrend eher das Ergebnis endender Konflikte ist als der Erfolg von Initiativen gegen die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten. Tatsächlich ist es so, dass überall dort, wo es zu einem bewaffneten Konflikt kommt, mit großer Sicherheit auch Kindersoldaten eingesetzt werden. Die Mehrheit dieser Kinder ist Teil irregulärer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, aber auch die Situation in nationalen Streitkräften hat sich nur wenig gebessert.

Statistiken zu Konflikten machen bei weitem nicht das ganze Ausmaß des Problems deutlich. Die Rekrutierung von Kindern (unter 18-Jährigen) zu militärischen Zwecken und ihr Einsatz in Feindseligkeiten ist ein weitaus komplexeres Phänomen, das in unterschiedlicher Erscheinungsform in mindestens 86 Staaten und Regionen der Erde auftritt. Dies umfasst die illegale Rekrutierung durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die Zwangsrekrutierung durch nationale Streitkräfte, die Rekrutierung oder den Einsatz von Kindern in Milizen oder anderen Gruppen, die mit nationalen Streitkräften verbunden sind, ihren Einsatz als Spione sowie die legale Anwerbung für nationale Streitkräfte in Zeiten des Friedens.

¹ Zitat zweier Jungen (15 und 17 Jahre alt), ehemalige Mitglieder der Lord's Resistance Army, in: Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, „Returning Home – Children's Perspectives on Reintegration: A Case Study of Children Abducted by the Lord's Resistance Army in Teso, Eastern Uganda“, Februar 2008

Die Ergebnisse der Studien zeigen deutlich, dass trotz der großen globalen Aufmerksamkeit für dieses Thema positive Effekte bei vielen Kindern bisher nicht ankommen, die bereits Kindersoldaten sind oder Gefahr laufen, es zu werden. Sie bestätigen erneut, dass ein komplexes Zusammenwirken aufeinander abgestimmter Maßnahmen verschiedenster Akteure nötig ist, um die folgenden Ziele zu erreichen: die Verhinderung des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, die Erreichung ihrer Entlassung und die Unterstützung für eine erfolgreiche Reintegration. Dies wird eine explizitere Beachtung der Kindersoldatenproblematik auf der Agenda einer ganzen Reihe von Initiativen erfordern, angefangen bei Konfliktprävention, friedensstiftenden Maßnahmen (Peacemaking) und Mediation bis hin zu Programmen zur Friedenskonsolidierung (Peacebuilding) und langfristiger Entwicklungshilfe.

Wenn die internationale Gemeinschaft ihr Versprechen, Kinder vor militärischer Ausbeutung zu schützen, innerhalb der nächsten vier Jahre einlösen will, muss sich der politische Wille, der Umfang der personellen und finanziellen Ressourcen, die Anwendung bewährter Methoden (Best Practice), die Intensität und die Qualität der Bemühungen zur Kooperation sowie die Kreativität der Bemühungen nahezu verdoppeln.

Überblick

Internationale Bemühungen werden fortgeführt

Das internationale System zum Schutz von Kindern vor Einbindung in nationale Streitkräfte und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen wurde verstärkt. Seine Bemühungen konzentrieren sich zunehmend auf die Umsetzung in der Praxis.

Die ersten wichtigen Schritte zu einer individuellen strafrechtlichen Verfolgung derer, die Kinder rekrutieren und in Feindseligkeiten einsetzen, sind gemacht. Anklagen wegen Kriegsverbrechen aufgrund der Anwerbung, Rekrutierung und aktiver Beteiligung in Feindseligkeiten von Kindern unter 15 Jahren sind vom Internationalen Strafgerichtshof (ICC) gegen Mitglieder nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und Uganda erhoben worden. Ein Meilenstein in der internationalen Gerichtsbarkeit wurde 2007 vom Sondergerichtshof für Sierra Leone mit der Verurteilung von vier Personen gesetzt, die unter anderem wegen der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern während des Bürgerkriegs angeklagt waren. Die internationalen Bestrebungen nach Gerechtigkeit wurden außerdem vorangebracht durch die Wahrheitskommissionen in Sierra Leone, Osttimor und aktuell Liberia, die sich allesamt mit der Problematik der Kindersoldaten befassen.

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Fakultativprotokoll), das das bisher ausdrücklichsste Verbot von Kindersoldaten in der internationalen Rechtsprechung darstellt, wurde inzwischen von 120 Staaten ratifiziert. Mitte 2004 waren es im Vergleich dazu 77. Im Januar 2005 begann der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes mit der Prüfung der Staatenberichte zur Umsetzung des Fakultativprotokolls. In seinen abschließenden Bemerkungen fordert er eine größere Entschlossenheit, geeignete Mechanismen zum Schutz von Kindern vor militärischer Rekrutierung und ihrem aktiven Einsatz zu schaffen, und gibt einen Einblick in die weiteren Maßnahmen, die zahlreiche Regierungen ergreifen müssen, um dieses Ziel zu erreichen.

Aufbauend auf vorherige Aktivitäten verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolutionen 1539 (2004) und 1612 (2005), die den Aufbau eines Monitoring- und Berichtssystems für Kinder in bewaffneten Konflikten vorsehen. Das System, das inzwischen in rund zwölf Staaten implementiert wurde, sieht eine Dokumentierung des schweren Missbrauchs von Kindern in sechs Kategorien vor. Dazu zählen auch die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten. Dokumentiert werden diejenigen bewaffneten Konflikte, die im Anhang des regelmäßigen Berichts des UN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten aufgeführt sind. 2005 wurde eine Arbeitsgruppe des UN-Sicherheitsrates zu Kindern in bewaffneten Konflikten gegründet, um die genannten Dokumentationen zu sichten und den Fortschritt in der Entwicklung und Umsetzung zeitgebundener Aktionspläne der Kriegsparteien zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten zu überwachen. Die Arbeitsgruppe hat Empfehlungen aufgestellt, Briefe und Appelle an die in Feindseligkeiten verstrickten Parteien übermittelt und war vielseitig aktiv in Situationen, in denen Kinder von Missbrauch betroffen waren.

2006 wurden mit der Verhängung eines Reiseverbotes gegen den Anführer einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe der Elfenbeinküste die ersten gezielten Maßnahmen von Seiten des UN-Sicherheitsrates gegen Personen ergriffen, die Kinder rekrutieren und einsetzen. Im selben Jahr verabschiedete der UN-Sicherheitsrat eine Resolution über Reiseverbote und die Einfrierung von Konten von Rebellenführern in der DRK, die Kinder rekrutierten und als Soldaten einsetzten.²

Das Problem fand außerdem Beachtung bei regionalen Institutionen. 2006 wurde von der Europäischen Union (EU) eine Strategie zur Umsetzung der EU-Richtlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten von 2003 herausgegeben. Im selben Jahr erschien eine Checkliste zur Integration und zum Schutz von Kindern, die sicherstellen soll, dass Kinderrechts- und Kinderschutzbelange bei Operationen und geplanten Maßnahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) systematisch Berücksichtigung finden. Die Afrikanische Union (AU) wiederholte den Appell an ihre Mitgliedsstaaten, die Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes bis Ende 2008 zu ratifizieren und bis 2010 einschlägige Gesetze zur Umsetzung zu erlassen. Die Charta fordert unter anderem von ihren Vertragsstaaten von der Rekrutierung von Kindern abzusehen und sicherzustellen, dass sie nicht direkt an Feindseligkeiten teilnehmen.³

Seit 2004 wurden Zehntausende Kindersoldaten aus nationalen Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen entlassen, weil lang andauernde Konflikte in afrikanischen Staaten südlich der Sahara zu Ende gingen. Eine breit angelegte Initiative zur globalen Sammlung und Erfassung der Erfahrungen aus der DDR (Disarmament, Demobilization and Reintegration – Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration) von Kindersoldaten fand ihren Höhepunkt in den Pariser Prinzipien und Richtlinien zu Kindern, die mit nationalen Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen assoziiert sind (Pariser Prinzipien). Unterschrieben wurden sie von 66 Regierungen während zweier Ministerkonferenzen im Februar und Oktober 2007, darunter auch zahlreiche von Konflikten betroffene Staaten. Die Pariser Prinzipien geben Richtlinien vor, wie Kinder vor Rekrutierung geschützt werden können und wie Kindern, die bereits Teil einer nationalen Streitkraft oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe sind, effektiv geholfen werden kann.

² Resolution 1698 (2006) des UN-Sicherheitsrates

³ Aufruf zur schnelleren Umsetzung des Aktionsplanes für ein kindgerechtes Afrika (2008-2012) (Call for Accelerated Action on the Implementation of the Plan of Action Towards Africa Fit for Children (2008-2012), Zweites Pan-Afrikanisches Forum zu Kindern: Zwischenstandsbericht, 29. Oktober-2. November 2007, Kairo, Ägypten

Die massive Rekrutierung und Ausbeutung von Kindern in den nationalen Streitkräften von Ländern wie Burundi, der Elfenbeinküste, Guinea und Liberia endete mit dem Ende der dortigen Konflikte. Weltweit hat mehr als die Hälfte aller Länder das Mindestalter für den Eintritt in den Militärdienst, militärisches Training eingeschlossen, auf 18 Jahre festgelegt.

Als Antwort auf den internationalen Druck und lokale Initiativen haben sich zahlreiche nichtstaatliche bewaffnete Gruppen selbst verpflichtet, auf die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern zu verzichten. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen der Elfenbeinküste und Sri Lankas kooperieren mit der UN, um zeitgebundene Aktionspläne zur Entlassung von Kindern und zur Verhinderung ihrer Rekrutierung zu entwickeln und umzusetzen. Ethnische bewaffnete Gruppen in Myanmar haben ebenfalls eingewilligt, ähnliches zu tun.

Wirklicher Schutz erfordert doppelte Anstrengungen

Während die allgemeine Entwicklung positiv ist, verläuft sie viel zu langsam und ihre Auswirkungen sind für Zehntausende Kinder in den Reihen von kämpfenden Einheiten noch nicht spürbar. Für zahlreiche andere, die mit dem Risiko leben, rekrutiert und im Kampf eingesetzt zu werden, bietet der internationale Rahmen zu wenig effiziente Schutzmechanismen.

Die Coalition hat Informationen über 21 Staaten und Regionen gesammelt, in denen Kinder zwischen April 2004 und Oktober 2007 in Fällen bewaffneter Konflikte ausgebeutet wurden. Innerhalb dieses Zeitraumes endeten zwei der 21 Konflikte – in Indonesien und Nepal – und so endete auch die dortige Beteiligung von Kindersoldaten. Auch wenn das Ausmaß geringer ist als in den vorangegangenen vier Jahren, bringen die Recherchen der Coalition doch zahlreiche beunruhigende Hinweise darauf zu Tage, dass die Bemühungen bisher nicht ausreichend waren.

Die vielleicht wichtigste Erkenntnis ist: Wenn ein bewaffneter Konflikt ausbricht, wieder aufflammt oder sich intensiviert, kommen Kinder darin fast zwangsläufig als Soldaten zum Einsatz. Beispiele hierfür sind die Zentralafrikanische Republik, Tschad, Irak, Somalia und Sudan (Darfur).

Ein weiterer Aspekt ist der nur begrenzte Erfolg von Bemühungen, Kinder während eines Konflikts zu demobilisieren. Frieden bleibt der wesentliche Hoffnungsfaktor, um die Entlassung von Kindersoldaten aus nationalen Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen zu sichern. Eine Tatsache, die noch einmal die Bedeutung von Kinderschutz als integralem Bestandteil von Friedensverhandlungen verdeutlicht. Ebenso wichtig ist die explizite Berücksichtigung von Kindersoldaten in Waffenstillstands- und Friedensvereinbarungen.

Die Wirkung der Versuche, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen zu beenden, war ebenso begrenzt. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen in mindestens 24 Staaten in verschiedenen Regionen der Erde haben bekanntermaßen unter 18-Jährige rekrutiert. Ein Großteil setzte sie in Feindseligkeiten ein. Gegenüber Druck von außen und Überzeugungsversuchen zeigten sich viele resistent.

Ihr sehr unterschiedlicher Charakter, voneinander abweichende Ziele und Methoden und die wechselnden Umgebungen, in denen sie operieren, machen standardisierte Lösungen unmöglich. Effektive Lösungsstrategien müssen hingegen facettenreich und kontextspezifisch sein. Vor allem müssen sie eine Ursachenanalyse beinhalten. Eine schwache staatliche Führung und deren Folgen wie Verarmung, Ungleichheit, Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen sind hinlänglich bekannt als Faktoren, die das Risiko erhöhen, dass Kinder von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen rekrutiert

werden. Solange diese Bedingungen fortbestehen, bleiben Kinder anfällig für die Einbindung in nationale Streitkräfte und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen.

Seit 2004 hat die Zahl der Regierungen, die in ihren nationalen Streitkräften Kinder im Kampf oder für andere Dienste an der Front missbrauchen, nicht bedeutend abgenommen. Kinder wurden in neun Fällen von nationalen Streitkräften in bewaffneten Konflikten eingesetzt. Zum Vergleich: Im vorangegangenen Vierjahreszeitraum waren es zehn. Nach wie vor ist Myanmar hierbei als trauriger Anführer dieser Liste zu nennen, in dessen nationalen Streitkräften, die in anhaltende Kämpfe gegen Aufständische aus einer Reihe von ethnischen bewaffneten Gruppen verwickelt sind, Tausende Kinder vermutet werden. Es gibt außerdem Berichte über Kinder, die in Feindseligkeiten im Tschad, in der DRK, Somalia, Sudan und Uganda eingesetzt wurden. Des Weiteren wurden palästinensische Kinder bei mehreren Gelegenheiten von israelischen Verteidigungstruppen als menschliche Schutzschilde eingesetzt. Weitere Berichte liegen über Kindersoldaten in den nationalen Streitkräften des Jemen vor, die 2007 in Kampfhandlungen verwickelt wurden. Die britischen Streitkräfte setzten vereinzelt unter 18-Jährige im Irak ein.

Die Ignoranz von internationalen Verträgen durch Regierungen geht über die regulären nationalen Streitkräfte hinaus. So wurden Kinder in mindestens 14 Staaten von Hilfstruppen rekrutiert, die mit den nationalen Streitkräften verbündet sind: in lokalen zivilen Verteidigungstruppen, die zur Unterstützung von Operationen gegen Aufständische gegründet wurden, oder in Milizen und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, die stellvertretend für die nationalen Streitkräfte agieren. In mindestens acht Staaten wurden Kinder als Spione oder zu anderen Zwecken der Informationsbeschaffung eingesetzt und so dem Risiko von Vergeltungsanschlägen ausgesetzt. Auch auf diese Weise wurde die jeweilige Regierungsverantwortung zur Gewährleistung von Schutz und der Unterstützung bei der Reintegration ignoriert.

Regierungen, die zwischen April 2004 und Oktober 2007 Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten einsetzten:

Demokratische Republik Kongo (DRK), Israel, Jemen, Myanmar, Somalia, Sudan und Südsudan, Tschad, Uganda

Darüber hinaus entsandte Großbritannien unter 18-Jährige in den Irak, wo sie dem Risiko von Feindseligkeiten ausgesetzt waren.

Trotz des zunehmenden Wissens über in der Vergangenheit bewährte Erfahrungen und Methoden (Best Practice) für DDR-Programme (Disarmament, Demobilization and Reintegration – Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration) für Kindersoldaten, werden diese Früchte früherer Anstrengungen in der Umsetzung der offiziellen Programme weiterhin nicht genutzt. Den Bedürfnissen von Kindersoldaten wurde in vielen DDR-Prozessen keine Priorität eingeräumt oder sie wurden völlig übergangen. Reintegrationsprogramme sind häufig nicht auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnitten oder leiden an dauerhafter Unterfinanzierung.

Die Wiederholung von Fehlern tritt besonders offenkundig zu Tage, wenn es sich um Mädchen handelt. Die besonderen Bedürfnisse und die Gefährdung von Mädchen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sind zwar seit langem bekannt, wurden in die DDR-Prozesse bisher jedoch nicht ausreichend integriert. Ein Großteil der Mädchen, die mit bewaffneten Einheiten assoziiert sind,

nimmt nicht an offiziellen DDR-Programmen teil. Für sie ist keine unterstützende Hilfe im Anschluss an die Demobilisierung vorgesehen. Eine spezielle medizinische Versorgung bei physischen Verletzungen aufgrund von Vergewaltigungen oder sexuell übertragbaren Krankheiten ist nur selten gewährleistet. Jugendliche Mütter und ihre Kinder, die oft aus Vergewaltigungen entstanden sind, sind bekanntlich besonders gefährdet. Sie sind jedoch stattdessen weiterhin Opfer von Stigmatisierung und Zurückweisung durch ihre Familien und Gemeinden.

Die durch das Fakultativprotokoll weltweite Verantwortung, Kinder vor Rekrutierung zu schützen und die Rehabilitation und Reintegration von Kindersoldaten zu fördern, wurde bisher noch nicht vollständig verinnerlicht. Wenn ehemalige Kindersoldaten aus ihren Heimatländern fliehen, mangelt es in den Zielländern oft an angemessenen Asylverfahren und speziellen Richtlinien zur Anerkennung als Flüchtling. Gleiches gilt für die Bereitstellung von adäquaten Angeboten zur Rehabilitation und sozialen Reintegration. Der gesetzliche Rahmen zur strafrechtlichen Verfolgung von Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten sowie der Aufbau einer staatenübergreifenden (extraterritorialen) Rechtsprechung für solche Verbrechen sind ebenfalls noch lange nicht abgeschlossen.

Schließlich haben viele Vertragsstaaten, wenn nicht den Wortlaut, so doch den Geist des Fakultativprotokolls untergraben, indem sie weiterhin unter 18-Jährige für militärische Zwecke rekrutieren. Während eine Reihe von Staaten das Mindestalter für den freiwilligen Eintritt in den Militärdienst in den letzten vier Jahren angehoben hat, erlaubten mindestens 63 Staaten die Anwerbung minderjähriger Freiwilliger durch ihre nationalen Streitkräfte. Von 26 Staaten ist bekannt, dass sie unter 18-Jährige in ihren Reihen haben, darunter auch die deutsche Bundeswehr. Andere führten Kinder, oft schon in einem sehr jungen Alter, durch militärisches Training in Schulen, Kadettenschulen und zahlreichen weiteren Jugendinitiativen an eine militärisch geprägte Kultur heran.

Um Kinderrechte über militärische Bedürfnisse zu stellen, bedarf es weitreichender Veränderungen der vorherrschenden Wertvorstellungen und Verhaltensweisen. Solange es nicht akzeptiert ist, dass die Kindheit bis zum 18. Lebensjahr dauert und dass der Geist des Fakultativprotokolls mehr fordert als nur das Mindestalter für die Anwerbung zu ändern, werden Kinder weiterhin dem Risiko ausgesetzt sein, zu Soldaten gemacht zu werden - vor allem in Krisenzeiten.

Regierungen und das internationale Recht: Den Fortschritt messen

Fast zwei Drittel aller Staaten der Erde haben das Fakultativprotokoll ratifiziert. Weitere haben die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten in der nationalen Gesetzgebung oder durch Richtlinien verboten. Trotzdem bleibt die Kluft zwischen dem, was Regierungen versprechen und letztendlich umsetzen, groß.

Kinder die in den Krieg geschickt werden

Eine geringe Zahl von Staaten rekrutiert nicht nur weiterhin Kinder, sondern setzt sie auch den physischen und psychischen Gefahren von Kampfhandlungen aus. Trotz aller Dementis durch die Regierung gibt es Hinweise darauf, dass Myanmar weiterhin eine große Zahl von Kindern in seine nationalen Streitkräfte einbindet – oftmals gewaltsam durch Einschüchterung, Zwang oder mit Gewalt

– und sie für verschiedenste Kampfhandlungen sowie in Funktionen außerhalb von Kampfhandlungen einsetzt. 2006 befanden sich unter den hastig zusammengezogenen Rekruten im Tschad auch Kinder, die zur Verteidigung der Hauptstadt gegen nichtstaatliche bewaffnete Gruppen eingesetzt wurden. In Somalia hat die Übergangsregierung Berichten zufolge Kinder angeworben und Ende 2006 in den schweren Kämpfen um die Kontrolle über die Hauptstadt Mogadischu eingesetzt. Im Sudan wurden Kinder in der Region Darfur in den nationalen Streitkräften des Sudans eingesetzt sowie im Süden des Landes von der Sudan People's Liberation Army (SPLA). In Uganda schließlich wurden Kinder, die aus der Lord's Resistance Army (LRA) fliehen konnten, die aufgegriffen wurden oder aus der LRA entlassen wurden, gezwungen, sich den nationalen Streitkräften anzuschließen, um die LRA zu bekämpfen. Des Weiteren gibt es Berichte darüber, dass palästinensische Kinder wiederholt von israelischen Verteidigungstruppen als menschliche Schutzschilde missbraucht wurden. Auf den Philippinen wurden Kinder Berichten zufolge in paramilitärischen Verbänden eingesetzt, um aufständische Bewegungen zu bekämpfen. Im Jemen wurden, unbestätigten Berichten zufolge, Anfang 2007 nicht ausgebildete 15-Jährige mit Waffen ausgestattet und in den Kampf gegen eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe geschickt. Mitte 2005 wurden einzelne minderjährige Soldaten der britischen Streitkräfte in den Irak entsandt. Auch wenn die meisten schnell zurückgeholt wurden, waren sie doch zu dem Zeitpunkt dem Risiko von Feindseligkeiten ausgesetzt.

Verantwortung im Kontrollbereich von Staaten

Die Verantwortung von Regierungen erstreckt sich über ihre regulären nationalen Streitkräfte hinaus auch auf Milizen und andere bewaffnete Gruppen, die sie unterstützen oder die stellvertretend für die Streitkräfte zum Einsatz kommen.

Im Sudan liegt beispielsweise die Verantwortung für ein Ende des massiven Einsatzes von Kindern in Feindseligkeiten durch die regierungsgestützten Janjaweed-Milizen voll und ganz bei den sudanesischen Behörden. Die Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen im Tschad durch die sudanesischen Regierung und umgekehrt sudanesischer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen durch die Regierung des Tschad machen beide Regierungen gleichermaßen verantwortlich für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten durch eben jene bewaffneten Gruppen. Die Regierung von Sri Lanka kann sich der Verantwortung für die Entführung von Kindern durch Karuna-Rebellen, einer Splittergruppierung der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE), die in Verbindung zu den nationalen Streitkräften steht, nicht entziehen. Ebenso kann die Regierung der Elfenbeinküste zur Rechenschaft gezogen werden für die Rekrutierung von Kindern in den Jahren 2004 und 2005 durch Pro-Regierungsmilizen. Unter diesen Kindern waren auch zahlreiche ehemalige Kindersoldaten aus Liberia.

Zivile Verteidigungstruppen, die auf lokaler Ebene agieren und zur Bekämpfung von Aufständischen aufgestellt wurden, müssen ebenfalls Beachtung finden. Sie sind zumeist informell organisiert und entbehren in einigen Fällen jeglicher gesetzlicher Grundlage. Solche Gruppen existieren beispielsweise in Form von Selbstverteidigungstruppen in Dörfern des Tschad, als maoistenfeindliche Verteidigungstruppen in Dörfern Indiens, in Form von Selbstverteidigungskomitees in Peru, als zivile Freiwilligenorganisationen und Verteidigungseinheiten in Dörfern der Philippinen und als lokale Verteidigungseinheiten in Uganda. Oftmals in abseits gelegenen Gebieten stationiert, entziehen sich diese Gruppen der Beobachtung und der Rechenschaftspflicht für begangene Verbrechen, unter anderem auch der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern.

Staaten in denen Kinder von Paramilitärs, Milizen, zivilen Verteidigungstruppen oder anderen bewaffneten Gruppen eingesetzt wurden, die von den Regierungen unterstützt wurden oder als Ableger oder Verbündete der nationalen Streitkräfte auftraten:

DRK, Elfenbeinküste, Indien, Iran, Kolumbien, Libyen, Myanmar, Peru, Philippinen, Sri Lanka, Sudan, Tschad, Uganda

Darüber hinaus erhielten mehrere Tausend Kinder und Jugendliche paramilitärisches Training in den Jugendmilizen von Simbabwe.

Kindersoldaten in Haft

In vielen Fällen werden Kindersoldaten, die mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen assoziiert sind und von nationalen Streitkräften aufgegriffen werden, ausschließlich als Feinde behandelt und nicht als Kinder. Entgegen des Prinzips, nach dem Kindersoldaten in erster Linie als Opfer behandelt werden sollten, die Unterstützung und Begleitung bei der Reintegration benötigen, wurden einige Kinder allein aufgrund ihrer vermeintlichen Verbindung zu den nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen oder wegen Desertation oder anderen militärischen Vergehen während ihrer Zeit bei den nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen verhaftet. Internationale Verträge zur Jugendgerichtsbarkeit und das Recht auf ein faires Verfahren wurden in diesen Fällen missachtet; Kindersoldaten wurden über eine lange Zeit in Haft genommen sowie Folter und groben Misshandlungen ausgesetzt.

Unzählige Kinder, einige von ihnen erst neun Jahre alt, wurden in Burundi unter dem Verdacht der Kollaboration mit den National Liberation Forces (FNL) verhaftet. Einige von ihnen wurden Berichten zufolge massiv geschlagen. Ein 16-Jähriger, der angeblich Mitglied des FNL-Jugendflügels gewesen sein soll, soll entgegen jeglichen Rechts während der Haft getötet worden sein. In Israel wurden Hunderte palästinensische Kinder in militärischen Einrichtungen festgehalten. Über Fälle von grober Misshandlung und Folter wurde hinlänglich berichtet. So wurde im Jahre 2007 ein 16-Jähriger 35 Tage lang in Einzelhaft gehalten und dazu gezwungen, Informant zu werden. Auf den Philippinen werden die umfassenden Richtlinien zum Umgang mit Kindersoldaten, die durch Sicherheitskräfte gerettet, aufgegriffen oder ausgeliefert wurden, nicht immer umgesetzt, und Kinder wurden über die offiziell erlaubten Zeitgrenzen hinweg festgehalten sowie in einigen Fällen misshandelt. In Myanmar sowie in der DRK wurden Kindersoldaten, die den nationalen Streitkräften entkommen waren, als Deserteure angeklagt und zu Gefängnisstrafen verurteilt. Entgegen jeglicher internationaler Rechtsprechung wurden einige Kinder in der DRK wegen militärischer Verbrechen zum Tode verurteilt.

Im Irak wurden Hunderte Kinder, die wegen Sicherheitsverstößen angeklagt waren, in Einrichtungen der multinationalen Eingreiftruppe Irak (Multi National Force – Iraq) inhaftiert, von wo über Misshandlungen berichtet wurde, ebenso wie aus irakisch geführten Haftanstalten. In ihrem „Kampf gegen den Terror“ haben die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) eine gewisse Zahl von Kindern, einige erst 13 Jahre alt, als „feindliche Kämpfer“ bezeichnet – ein Status, der so wie er von den USA gebraucht wird, in der internationalen Rechtsprechung unbekannt ist. Mehrere unter 18-Jährige wurden vom US-Gewahrsam in Afghanistan in den unbefristeten militärischen Gewahrsam auf den US-Marinestützpunkt in Guantánamo Bay in Kuba gebracht. Eine dieser Personen ist Omar Khadr, ein Kanadier, der 2002 in einem Feuergefecht mit US-Truppen in Afghanistan angeschossen und gekidnappt wurde. Er behauptet, im US-Gewahrsam in Afghanistan und Guantánamo misshandelt worden zu sein. Sechs Jahre später wird er vor einer Militärkommission für Verbrechen angeklagt, die

er angeblich 2002 begangen haben soll, als er 15 Jahre alt war. In der Anklage wird ihm vorgeworfen, dass er sich im Alter von zehn Jahren mit Al-Qaida assoziiert hätte.

Von Beginn an hätten Omar Khadr und andere ähnlich Betroffene vorrangig als Kinder und Opfer behandelt werden müssen. Ihre Behandlung sollte sich darauf konzentrieren, die Fähigkeit des Einzelnen zu einer erfolgreichen sozialen Reintegration so gut wie möglich zu fördern. Das zur Rechenschaft Ziehen für alle möglicherweise begangenen Straftaten kann Teil dieses Prozesses sein. Jedoch sollte jeder zu diesem Zweck begonnene Prozess das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft in der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe voll berücksichtigen und nicht im Namen der Strafverfolgung die Verantwortung von Dritten wie in diesen Fällen außer Acht lassen.

Der Einsatz von Kindern als Spione oder Informanten, die häufig von bewaffneten Einheiten aufgegriffen werden oder ihnen entkommen konnten, verletzt in gleicher Weise die grundlegenden Menschenrechtsprinzipien zum Schutz von Kindern. Er verstößt außerdem gegen die Verpflichtung der Regierungen, die Rehabilitation von Kindersoldaten zu fördern, und setzt Kinder darüber hinaus dem zusätzlichen Risiko von Vergeltung aus. Während des Recherchezeitraums wurde diese Praxis in den nationalen Streitkräften in Burundi, Kolumbien, der DRK, Indien, Indonesien, Israel, Nepal und Uganda angewandt.

Rekrutierungsalter

Ein wesentlicher Aspekt der Zusicherung, Kinder vor dem Soldatsein zu schützen, ist es, unter 18-Jährige nicht direkt an Feindseligkeiten zu beteiligen. Das Fakultativprotokoll verlangt jedoch mehr. Wie in seiner Präambel erläutert, ist das Ziel „die kontinuierliche Verbesserung der Situation von Kindern ohne jegliche Ausnahmen“. Dies macht den Bedarf ernsthafter Überlegungen darüber deutlich, ob die Einbindung von unter 18-Jährigen in nationale Streitkräfte dem schlussendlichen Ziel der UN-Kinderrechtskonvention und des Fakultativprotokolls genüge tut – nämlich der Förderung der Entwicklung und des Wohlergehens des Kindes.

Von den 120 Staaten, die das Fakultativprotokoll ratifiziert haben, haben sich fast zwei Drittel in Erklärungen dazu verpflichtet, das gesetzliche Mindestalter zum Eintritt in den Militärdienst auf 18 oder höher zu setzen. Dies gilt auch für Freiwillige. Innerhalb der letzten vier Jahre wurde so das Mindestalter zum Eintritt in die nationalen Streitkräfte in folgenden Staaten auf 18 erhöht: Chile, Italien, Jordanien, Malediven, Sierra Leone, Slowenien und Südkorea. In Nepal wurde ein Gesetz, das die Anwerbung von unter 18-Jährigen erlaubte, durch den Obersten Gerichtshof für ungültig erklärt.

Trotzdem betonen weiterhin einige Staaten, darunter Deutschland, deren Absichten zur Beendigung des Einsatzes von Kindersoldaten ansonsten nicht in Frage gestellt werden, ihren Bedarf, auch 16- und 17-Jährige als Freiwillige für ihre nationalen Streitkräfte anzuwerben. Einzelne beharren offen darauf, den Personalbedarf ihrer nationalen Streitkräfte über die Kinderrechte zu stellen. Appelle, das Mindestalter für die freiwillige Anwerbung auf 18 Jahre anzuheben, wurden von den nationalen Streitkräften Australiens, Neuseelands und Großbritanniens zurückgewiesen, mit der Begründung, dass es die Zahl der verfügbaren Rekruten nachhaltig beeinflussen würde. In den USA wurden nach einem dramatischen Rückgang der Zahl der Unter-18jährigen die der Armee beitraten und allgemein sinkenden Rekrutierungszahlen die Rekrutierungsboni erhöht und die Bildungsmindeststandards für neue Rekruten herabgesetzt.

Nationale Streitkräfte, die Kinder als Spione, Informanten oder Boten missbrauchten:

Burundi, DRKongo, Indien, Indonesien, Israel, Kolumbien, Nepal, Uganda.

Wenn dem Geist des Fakultativprotokolls allein aus dem Interesse heraus, seine eigenen Reihen zu füllen, Widerstand entgegengebracht wird, wirft dies die Frage nach dem Wert auf, der dem Kinderschutz beigemessen wird. Die aktive Anwerbung von Kindern – die häufig aus einem sozial schwachen Umfeld mit geringeren Bildungs- und Ausbildungschancen kommen – untergräbt den offiziellen Anspruch, dass eine solche Rekrutierung wirklich freiwillig sein sollte.

Anderswo wird die bekräftigte Absicht, allein über 18-Jährige zu rekrutieren, durch den Mangel an Methoden unterlaufen, anhand derer das Alter der Rekruten bestimmt werden kann. Die Geburtenregistrierung gehört zu den Rechten eines Kindes und ist die erste von vielen wichtigen Maßnahmen, die ein Staat ergreifen muss, um einen Rahmen zum Schutz der Kinder zu schaffen. In von Krieg betroffenen, hoch verschuldeten armen Ländern herrscht meist eine geringe Geburtenregistrierung vor. Bezeichnenderweise sind dies die Staaten, in denen Kinder dem größten Risiko ausgesetzt sind, von bewaffneten Einheiten rekrutiert und eingesetzt zu werden.

Die Gefahr einer unbeabsichtigten Rekrutierung Minderjähriger aufgrund einer geringen Geburtenregistrierung wurde aus Ländern wie Äthiopien, Bangladesch, Botswana, Guatemala, Guinea, Indien, Kenia und Sambia berichtet. In Paraguay wurde aufgrund der mangelnden Geburtenregistrierung die militärische Anwerbung von erst zwölfjährigen Kindern möglich. Anderswo führten, wie in Afghanistan oder Nepal, inadäquate Verifizierungsmechanismen des Alters neuer Rekruten dazu, dass vermutlich minderjährige Soldaten in den Sicherheitskräften dienen.

Forderung nach einem Wandel der Kultur

Bis Ende 2007 prüfte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes die ersten 28 Staatenberichte zum Fakultativprotokoll. Die Prüfungen brachten vieles über die Einstellung dieser Staaten zur Kindheit zu Tage und darüber, inwieweit die Staaten bereit sind sich zu engagieren, um Minderjährige vor Rekrutierung und Einbindung in Konflikte zu schützen. Die Arbeit des Ausschusses zeigt, dass die Umsetzung des Fakultativprotokolls mehr erfordert als nur eine Änderung der Gesetzgebung. Werte müssen etabliert werden, wenn der Fortschritt in der Gesetzgebung auf Dauer konstant sein soll, vor allem aber, wenn er Konflikt-, Krisen- oder Notsituationen überstehen soll.

Militärische Werte sind häufig in die Bildungs- und Freizeitinstitutionen eingebettet, in denen Kinder ihre physische und mentale Ausbildung erhalten. Über ein extremes Beispiel wird aus Nordkorea berichtet, wo eine „Militär zuerst“-Philosophie die Grundlage für ein jährliches zwölfwöchiges Training von Oberschülern ist. Inhalt dieses Trainings sind militärischer Drill und weitere militärische Übungen. Militärisches Training gehört zum Pflichtprogramm für Schulkinder in China, den Fiji-Inseln, der Kirgisischen Republik, der Russischen Föderation, Venezuela und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Die Präsenz von Kadettencorps in Schulen wie in Antigua und Barbuda, Großbritannien und den USA verdeutlicht ebenfalls die Einbindung des Militärs in Orte der Entwicklung und Bildung.

Das Fakultativprotokoll erlaubt den Eintritt von unter 18-Jährigen in Schulen, die vom Militär geführt werden oder unter dessen Kontrolle stehen, verpflichtet sie jedoch dazu, in Übereinstimmung mit Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention zu handeln. Eine Primar- und Sekundärbildung kommt in vom Militär geführten Schulen in Staaten wie Ägypten, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Honduras, Israel, Kasachstan, Nicaragua, Peru, Russische Föderation, Turkmenistan, Ukraine und Vietnam vor. In einigen Militärschulen tragen Kinder militärische Uniformen, sind in militärähnlichen Baracken untergebracht und sind Ziel militärischer Disziplinarmaßnahmen. Einige dieser Schulen bieten einen Standard-Lehrplan, während andere eine strenge Ausbildung mit hartem physischen Drill und Waffentraining vorsehen. Zwar schließen einige dieser Schulen tatsächlich Lücken im staatlichen Bildungssystem und bieten Kindern aus benachteiligten Familien besondere Chancen. Trotzdem dürfen Staaten dadurch nicht ihrer Pflicht entbunden werden, jedem Kind eine Ausbildung zu ermöglichen, die im Einklang mit den in der Konvention erklärten Zielen steht.

Weiterhin gibt es eine Reihe von Jugendinitiativen, die nicht gänzlich auf das Fakultativprotokoll abgestimmt sind. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes nimmt an, dass die norwegische Jugendfreiwilligenorganisation Home Guard trotz einer Reihe von Präventivmaßnahmen zum Verbot von militärischen Trainings für unter 18-Jährige nicht als dem ursprünglichen Geist des Fakultativprotokolls entsprechend angesehen werden kann. Anderswo verfügen solche Jugendinitiativen nicht einmal über derartige Präventivmaßnahmen. In Australien, Georgien, Schweden, den USA und Usbekistan werden beispielsweise verschiedene patriotistische Camps, Kadettencorps und militärische sowie sportliche Wettbewerbe und Ähnliches durchgeführt, die militärischen Drill, die Handhabung von Waffen sowie in einigen Fällen den Gebrauch von Waffen beinhalten. Solcherart Aktivitäten lassen Zweifel aufkommen, ob diese Programme Jugendliche dazu motivieren, bessere Bürger zu werden, und ob sie einen insgesamt positiven Beitrag zur Entwicklung der Jugendlichen leisten.

Kinder, die auf diese Art von Militärschulen gehen oder derartigen Jugendinitiativen angehören, stehen in den meisten Fällen unter keinerlei formeller Verpflichtung, in den Militärdienst einzutreten. Dennoch ist es offensichtlich, dass der frühe Kontakt mit einem militärisch geprägten Leben die spätere militärische Anwerbung zum Militärdienst erleichtert. In Kasachstan gingen beispielsweise 65 Prozent der rund 4.000 Kinder, die zwischen 2005 und 2006 auf Militärschulen gingen, zur Armee. In den USA melden sich schätzungsweise 40 Prozent der Highschool-Abgänger, die zwei oder mehr Jahre im Junior Reserve Officer Training Corp verbrachten, das für Kinder ab 14 Jahren zugänglich ist, zur Armee. Kinder im Alter von zwölf bis 15 Jahren, viele von ihnen Waisen, die in der Russischen Föderation Kadettenschulen besuchen, haben keine legale Handhabe, ihre Entscheidung, auf diese Schulen zu gehen, oder ihre Verpflichtungserklärung, nach der Schule Berufssoldat zu werden, zu widerrufen.

Eine globale Verantwortung

Das Fakultativprotokoll umfasst Werte globaler Verantwortung, die die allgemeine Gültigkeit der Menschenrechte fördern sollen. Opfer wie Täter von schweren Menschenrechtsverletzungen sollten unter Berücksichtigung moralischer und gesetzlicher Aspekte beurteilt werden – ganz gleich, wo die Verletzungen stattgefunden haben. Aufbauend auf anderen Menschenrechtsverträgen fordert das Fakultativprotokoll von den Vertragsstaaten, Ressourcen und Energien sowie den politischen Willen

aufzubringen, um eine Agenda zur Resozialisierung und Rehabilitierung von ehemaligen Kindersoldaten aufzustellen und sicherzustellen, dass diejenigen, die Kinder rekrutieren und in Feindseligkeiten einsetzen, zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Agenda umfasst adäquate und verantwortungsvolle Asylverfahren, die internationale Unterstützung für und Zusammenarbeit mit Staaten, in denen Kinder aktiv in bewaffnete Konflikte hineingezogen wurden, sowie den Aufbau eines soliden Rechtsprechungssystems zum Schutz der Kinder vor Rekrutierung und ihrem Einsatz in Feindseligkeiten.

Wenn ehemalige Kindersoldaten um Asyl bitten, werden die Werte dieser globalen Verantwortung auf die Probe gestellt: In vielen Staaten der Erde gibt es hier deutliche Mängel. Zu den Problempunkten, die der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes herausgearbeitet hat, gehören Versäumnisse bei der Feststellung, welche Kinder rekrutiert oder in Feindseligkeiten eingesetzt wurden, sowie die Nichtanerkennung dieser Tatsachen als eine Form der Verfolgung, die einen Flüchtlingsstatus garantiert. Darüber hinaus das Fehlen einer systematischen Datenerfassung, unzureichende Schulung des Personals der Einwanderungsbehörden oder anderer zuständiger Stellen und unzureichende Leistungen. Unter diesen Umständen werden ehemalige Kindersoldaten in fremden Ländern ohne Unterstützung allein gelassen. Sie laufen außerdem Gefahr, gewaltsam abgeschoben oder in Haft genommen zu werden, wie in Staaten, in denen Kinder, die Asyl beantragen, in Gewahrsam genommen werden, beispielsweise in Italien und Australien. Mehrere Vertragsstaaten, darunter Deutschland und viele andere europäische Staaten, wurden vom UN-Ausschuss ermahnt, dass von ihnen Fortschritte hinsichtlich der Asylverfahren erwartet werden, die ehemalige Kindersoldaten berücksichtigen und mit besonderen Maßnahmen zu ihrer Unterstützung ausgestattet werden müssen.

Der UN-Ausschuss hat darüber hinaus sorgfältig die nationalen Gesetzgebungen untersucht, die explizit die Einbeziehung von unter 18-Jährigen in Feindseligkeiten und die Rekrutierung Minderjähriger verbieten, darin eingeschlossen die Rekrutierung unter 18-Jähriger für militärische Zwecke durch Dritte. Ebenso sorgfältig wurden die Gesetze geprüft, die eine staatenübergreifende (extraterritoriale) Rechtsprechung für das Verbrechen der Rekrutierung Minderjähriger sowie des Einsatzes von Kindersoldaten etablieren sollen. Dazu zählt die Verankerung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Statuts von Rom des Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) in den nationalen Gesetzgebungen.

Ogleich viele Staaten das Verbot der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern in ihre Rechtsprechung aufgenommen haben, fehlt bei vielen das ausdrückliche Verbot der Verletzung der Regelungen des Fakultativprotokolls. Australien, Belgien und Deutschland sind unter den wenigen Staaten, die Strafen für Personen vorsehen, die Kinder unter 15 Jahren in ihrem Heimatland oder woanders anwerben, einziehen oder einsetzen. In Norwegen, Schweden und den USA ist die Umsetzung einer solchen Gesetzgebung anhängig. In Norwegen wurde vorgeschlagen, dass die Anwerbung oder Einbindung von Kindern unter 18 Jahren als ein Kriegsverbrechen verfolgt werden solle – eine deutlich höherer Stufe als die Altersbegrenzung von 15 Jahren des Statuts von Rom des ICC. Einige Staaten, die über eine entsprechende Gesetzgebung verfügen, haben dessen Anwendbarkeit begrenzt, beispielsweise auf Zeiten eines Krieges oder bewaffneten Konflikts, oder seine Anwendung ausschließlich auf Verbrechen, die innerhalb der Grenzen des Staates oder durch seine eigenen Staatsbürger begangen wurden, limitiert. Die Einführung einer Rechtsprechung, die die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern sowohl auf nationaler Ebene als auch staatenübergreifend ahndet, ist ein wesentlicher Bestandteil eines entstehenden gesetzlichen Rahmens, der die Straflosigkeit für dieses Verbrechen beenden soll.

Selbst in Staaten, die dem Fakultativprotokoll erst in Zukunft beitreten werden, kann dieser fortschrittliche Standard eine nützliche Basis für den Dialog über die Auffassung von Kindheit sein und darüber, warum Kinder nicht als Teil eines bewaffneten Konfliktes, weder auf Seiten der nationalen Streitkräfte noch in den Reihen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, akzeptiert werden dürfen. In den Staaten, deren Regierungen versuchen, ihre Passivität durch fehlende Ressourcen zu begründen, sollten die Bestimmungen des Fakultativprotokolls, die zur Realisierung eher politischen Willen denn finanzielle Mittel erfordern, noch einmal betont werden.

Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen: die Herausforderung annehmen

Während immer weniger Staaten Kindersoldaten rekrutieren und einsetzen, ist die Entwicklung, wenn es um nichtstaatliche bewaffnete Gruppen geht, deutlich weniger positiv. Trotz einiger Anzeichen des Fortschritts bleibt das breite Bild im Wesentlichen unverändert: die Rekrutierung und der Einsatz von Jungen und Mädchen durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen bleibt weit verbreitet.

Ebenso bleiben die Funktionen, für die die Kinder in nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen eingesetzt werden, weitestgehend gleich. In Afghanistan, Burundi, Kolumbien und der Zentralafrikanischen Republik werden unter 18-Jährige beispielsweise als Kämpfer und zu anderen Zwecken an vorderster Front eingesetzt. Hier und anderswo werden Kinder von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen in einer Reihe unterstützender Funktionen eingesetzt: angefangen beim Kochen über Botengänge bis hin zu Späher- und Spionieraufgaben. Die Mädchen werden Berichten zufolge vergewaltigt und anderen Formen sexuellen Missbrauchs und Ausbeutung ausgesetzt, so zum Beispiel in den Revolutionary Armed Forces of Columbia (FARC), den Armed Forces of the New Forces (FAFN) in der Elfenbeinküste, in verschiedenen nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen in der DRK und der LRA im Norden Ugandas. Gelegentlich wurden Kinder von militanten Gruppen in Selbstmordkommandos im Irak eingesetzt, bis Ende 2004 ebenso in den Besetzten Palästinensischen Gebieten. Dieses Phänomen trat in letzter Zeit zudem sowohl in Afghanistan und Pakistan auf. Wie in Haiti, Kenia und Nigeria spielten Kinder eine aktive Rolle in politischen Gewalt Situationen, weil sie kriminellen Banden angehörten, die stellvertretend von politischen und anderen Akteuren zu politischen Zwecken genutzt wurden.

Positive Entwicklungen

Das Ende der bewaffneten Konflikte in Angola, Liberia und Sierra Leone in den letzten zehn Jahren machte der dortigen massiven Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen ein Ende. Friedensvereinbarungen wie in Burundi, der DRK, der Elfenbeinküste, Nepal und Südsudan haben ebenso zu einer deutlichen Verringerung solcher Rekrutierungen geführt, wenn auch nicht in allen Fällen zu einem völligen Ende dieser Praktiken.

Abseits der Friedensprozesse ist die Wirkung von Maßnahmen zur Prävention und Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen begrenzt geblieben, da sie nur einige wenige bewaffnete Gruppen erreichten und von ihnen eine nur begrenzte Anzahl von Kindern profitieren konnte. Während die Wichtigkeit solcher Maßnahmen nach

wie vor unbestritten ist, muss anerkannt werden, dass es größerer Anstrengungen bedarf, um einen merklichen Wandel in von Konflikten betroffenen Ländern zu erreichen.

Das von den UN geleitete Monitoring- und Berichtssystem hat die Zahl verfügbarer Daten über den Missbrauch von Kindern durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen deutlich erhöht, in einigen Fällen ebenso hinsichtlich nationaler Streitkräfte.⁴ Das Prinzip der Kontaktaufnahme zu nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen zum Zweck des Kinderschutzes ist inzwischen weitestgehend akzeptiert und hat bereits einige Erfolge gebracht. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen der Elfenbeinküste und Sri Lankas haben in von den UN finanzierte Aktionspläne eingewilligt, um die Rekrutierung von Kindern zu beenden und Kinder, die sich bereits in ihren Reihen befanden, zu demobilisieren. Zwei der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen in Myanmar haben sich verpflichtet, den Einsatz von Kindern zu beenden und eine weitere hat ihre Absicht geäußert, entsprechende Verhandlungen mit UNICEF aufzunehmen.

Auf lokaler Ebene zeigten Initiativen, die darauf ausgerichtet waren, unter den nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und den Gemeinden, die sie umgeben, ein Bewusstsein für Kinderrechte zu schaffen, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, auf die Politik und Praxis einiger Gruppen einzuwirken. Ein Beispiel hierfür sind ethnische bewaffnete Gruppen in Myanmar, und dies, obwohl die Arbeit der UN durch die Regierung behindert wurde. Hier trugen Workshops und Lobbyarbeit mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, die durch eine lokale Nichtregierungsorganisation (NRO) durchgeführt wurden, zu einem Wandel im Verhalten bei.

Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen rekrutieren weiterhin Kinder

Trotz des Fortschritts ist das Gesamtbild von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen weiterhin geprägt durch Ignoranz gegenüber internationalen Rechtsprechung und Gesetzgebung, von der Nichteinhaltung von Verpflichtungen und durch Resistenz gegen Druck und Überzeugungsarbeit. Bisher zeigte sich vor allem, dass sie nicht von den Bemühungen zur Beendigung der Einbeziehung von Kindern in Konflikte und politische Gewalttaten erreicht werden.

Die Beispiele sind zahlreich. Die LTTE wurde wiederholt für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern verurteilt. Erst kürzlich, als es in Sri Lanka erneut zu massiven Kriegshandlungen kam, rekrutierte und re-rekrutierte die LTTE Berichten zufolge Kinder, wenn auch in geringerer Anzahl als früher, aber trotz der wiederholten Zusage, diese Praxis zu beenden. Die LRA, hinreichend bekannt für die Entführung und Brutalisierung von tausenden Jungen und Mädchen während des 22 Jahre andauernden Bürgerkriegs im Norden Ugandas, ignoriert hartnäckig Appelle, Kinder aus ihren Reihen zu entlassen, obwohl zurzeit Friedensverhandlungen laufen. In der DRK schicken nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die sich zu Laurent Nkunda, einem ehemaligen Kommandanten der von Ruanda unterstützten Congolese Rally for Democracy (RCD-Goma), bekennen, weiterhin Kinder in Feindseligkeiten gegen verschiedene andere nichtstaatliche bewaffnete Gruppen. Einige der Kinder wurden aus Flüchtlingscamps in Ruanda rekrutiert. In Kolumbien, wo die Friedensbemühungen stagnieren, sind weiterhin mehrere Tausend Kinder in den Reihen der FARC und der National Liberation Army (ELN) mit wenig Aussicht auf Entlassung.

⁴ Das Monitoring- und Berichtssystem wurde in den Fällen etabliert, die im Anhang I oder II des Berichts des UN-Generalsekretärs zu Kinder und bewaffnete Konflikte genannt werden. Die Staaten in Anhang I (Fälle von bewaffneten Konflikten, die auf der Agenda des UN-Sicherheitsrates stehen) sind Gegenstand des Monitoring- und Berichtssystems. Die Staaten in Anhang II (Fälle von bewaffneten Konflikten, die nicht auf der Agenda des UN-Sicherheitsrates stehen) sind nur dann Gegenstand, wenn die jeweilige Regierung freiwillig ihre Teilnahme erklärt.

Andere nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die in unbeachteten Konflikten agieren, sind der internationalen Beobachtung und Einmischung bisher völlig entgangen. In Thailand zum Beispiel soll die Separatistengruppe National Revolution Front-Coordinate (BRN-C), die für die seit Anfang 2004 rasant zunehmende Gewalt in den südlichen Provinzen verantwortlich ist, unter 18-Jährige in verschiedensten Funktionen einsetzen, auch zu Propagandazwecken und zur Unterstützung militärischer Operationen. In Indien liegt die Problematik bisher weit außerhalb des nationalen und internationalen Blickfelds - trotz eines seit 2005 zu verzeichnenden Anstiegs der Rekrutierung von Kindern durch die Maoisten-Gruppierungen und konstanter Berichte über den Einsatz von Kindersoldaten durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen in Jammu und Kaschmir sowie in den nordöstlichen Bundesstaaten,.

Staaten, in denen es Kindersoldaten in nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen gab:

Afghanistan, Bhutan, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Indien, Indonesien, Irak, Israel und die Besetzten Palästinensischen Gebiete, Kolumbien, Libanon, Liberia, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik

Die Suche nach Lösungen erwies sich vor allem in langwierigen und unterschweligen Konflikten, in denen Kindersoldaten über Jahre hinweg rekrutiert und eingesetzt wurden, als schwierig. Beispiele hierfür sind die New People's Army (NPA) und die Moro Islamic Liberation Front (MILF) auf den Philippinen. Eine noch weitaus größere Herausforderung sind zahlreiche irreguläre bewaffnete Gruppen, die, oft geprägt durch unklare Ziele und undurchsichtige Befehlsstrukturen, zersplittern, zerbrechen und stetig Allianzen wechseln und deren Aktivitäten oftmals ebenso kriminell wie politisch sind. Diese Gruppen sind charakteristisch für die Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad und kommen vereinzelt in Kolumbien vor.

Die Grenzen bestehender Ansätze

Die bestehenden Mechanismen waren in der Vergangenheit besonders effektiv, um einen breiten Konsens darüber zu schaffen, dass bewaffnete Einheiten kein geeigneter Ort für Kinder sind. Es wird jedoch deutlich, dass viele der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen sich diesem Konsens nicht angeschlossen haben. Zehntausende Kinder wurden weiterhin von solchen Gruppen rekrutiert und eingesetzt und dem Risiko von Tod, Verletzungen und sexueller Gewalt ausgesetzt. Weitere Tausende sind dem Risiko der Rekrutierung ausgesetzt. Um diese Realität zu ändern, bedarf es einer kritischen Analyse der bestehenden Ansätze und der Entwicklung einer Strategie, die sowohl die zugrunde liegenden Ursachen als auch die Symptome bekämpft.

Der internationale gesetzliche Rahmen verbietet die Rekrutierung und den Einsatz von unter 18-Jährigen durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und stellt die Rekrutierung und den Einsatz von unter 15-Jährigen sowohl durch nationale Streitkräfte als auch durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen unter Strafe. Dieser gesetzliche Rahmen sollte Grundlage für jegliche Strategie sein. Tatsächlich haben einige nichtstaatliche bewaffnete Gruppen ihren Willen bewiesen, sich zu internationalen Verträgen zu bekennen, und einige haben auf diese Verpflichtung bereits reagiert,

indem sie unter 18-Jährige aus ihren Reihen entließen und auf eine weitere Rekrutierung verzichteten. Die Angst vor strafrechtlicher Verfolgung von Personen, die Kinder rekrutieren und einsetzen – noch weit weniger Realität in 2004 als nun im Jahr 2008 – sollte zu einer Bewusstseins-schaffung unter den Mitgliedern nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen führen und ihnen die möglichen Konsequenzen ihres kriminellen Verhaltens verdeutlichen.

Dennoch scheinen einige nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und deren Anführer dem internationalen Recht wenig Bedeutung beizumessen und zeigen dementsprechend wenig Entschlossenheit, sich daran zu halten. Die militärischen Gebote der Gruppe und die politischen, ökonomischen und sozialen Faktoren, die Konflikte schüren und Kinder dazu bringen, sich anwerben zu lassen, hebeln zuweilen rechtliche und moralische Argumente aus. Oft wird dies gefördert durch regional, kulturell verankerte Ansichten hinsichtlich der Volljährigkeit. Und da es noch zu früh ist, um die zukünftige abschreckende Wirkung der strafrechtlichen Verfolgung durch internationale Gerichtshöfe zu bewerten, werden sich die Mitglieder vieler nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen mit großer Wahrscheinlichkeit weiterhin als jenseits jeglicher Reichweite der internationalen Justiz ansehen und zuversichtlich bleiben, dass ihre strafrechtliche Verfolgung auf nationaler Ebene unwahrscheinlich bleibt.

Die öffentliche Nennung bestimmter nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen im regelmäßigen Bericht des UN-Generalsekretärs zu Kindern und bewaffneten Konflikten hat mehrere Gruppen dazu bewogen, sich von dieser Praxis zu distanzieren und mit den UN zusammenzuarbeiten, um sie zu verhindern. Das Monitoring- und Berichtssystem hat schnell eine systematischere Datensammlung ermöglicht sowie die Fokussierung von Aufmerksamkeit und Ressourcen auf ausgewählte Fälle und bietet darüber hinaus humanitären Akteuren den Einstieg zum Dialog mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen.

Ohne Zweifel kann mehr erreicht werden. Beispielsweise könnte der UN-Sicherheitsrat durch seine Arbeitsgruppe mehr Druck auf die Staaten der Liste aus dem Anhang des Berichts des UN-Generalsekretärs ausüben, Aktionspläne auszuarbeiten und umzusetzen. Er könnte außerdem stärker durchgreifen bei der Verhängung von Maßnahmen, wenn nötig auch von gezielten Maßnahmen, vor allem in Hinsicht auf solche Konfliktparteien, die mehrheitlich nichtstaatliche bewaffnete Gruppen sind und die bisher in jedem der fünf Anhänge öffentlich genannt wurden. Die internationale Verurteilung kann einen kraftvollen Effekt haben und die Angst vor Sanktionen oder anderen gezielten Maßnahmen könnte zumindest die Ausweitung der Rekrutierung von Kindern eindämmen. Trotzdem kann die volle Wirkung solcher Maßnahmen nur dann erreicht werden, wenn sie mit den gebündelten Bemühungen einer ganzen Reihe von nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsakteuren einhergeht. Diese müssen koordiniert zusammenarbeiten, um die Konfliktparteien von einer Beendigung ihrer Praxis zu überzeugen und die Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu überwachen und zu unterstützen und um Strategien zur Prävention einer weiteren Rekrutierung von Kindern zu konzipieren und umzusetzen.

Die Erwartungen an die Rolle der lokalen Gemeinden muss ebenso definiert werden. Solche Gemeinden spielen eine essentielle Rolle, um zu verstehen, warum Kinder rekrutiert werden und wie sie davor geschützt werden können. Das Einbeziehen der lokalen Gemeinden kann dazu beitragen, Widerstände gegen die Rekrutierung von Kindern aufzubauen. Die Einmischung von Gemeinden war hinsichtlich einiger nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen erfolgreich, indem sie die Entlassung von

Kindern bewirkte oder die Zahl der Rekrutierungen zurückging. Wo immer möglich, sollte die Einbeziehung der lokalen Gemeinden aktiv gefördert und unterstützt werden. Trotzdem sind in Fällen wie dem Irak, Sri Lanka und Südthailand zivile gesellschaftliche Organisationen und Initiativen durch mangelnde Sicherheit und Gewalt zur Untätigkeit verdammt. Hinzu kommt, dass dort, wo Jungen ab der Pubertät als Erwachsene angesehen werden oder wo der islamische Glaube vorherrscht, Bürger oft nicht gegen die Einbeziehung von Kindern in nichtstaatliche bewaffnete Gruppen sind.

Es gibt keine einfachen und schnellen Lösungen. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen verfügen vielfach über einen unterschiedlichen Charakter, Ideologie, Ziele, Kapazitäten und Unterstützernetze und sie agieren in unterschiedlicher, sich oft rasend schnell verändernder und oft unsicherer Umgebung. Strategien müssen daher berücksichtigen, dass das, was effektiv ist, um eine Gruppe zu beeinflussen, wenig Einfluss auf eine andere haben kann. Strategien müssen ebenso das komplexe Netzwerk, auch die regionalen und internationalen Ableger, berücksichtigen, das solche Gruppen umgibt. Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen im Tschad, der DRK und im Sudan profitieren beispielsweise von der materiellen oder politischen Unterstützung benachbarter Regierungen, von denen einige wiederum Empfänger von wirtschaftlicher und Entwicklungshilfe weiterer Regierungen oder Förderer sind. Auf diese Regierungen und Förderer kann Druck ausgeübt werden, um den Einfluss, den sie haben, zur Förderung der Einhaltung von Menschenrechtsverträgen und des internationalen humanitären Rechts zu nutzen.

Das Übel an der Wurzel packen

Die Bemühungen zum Einfluss auf die Politik und Verhaltensweisen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen sollten, wann immer möglich, fortgeführt werden. Direktes und indirektes Engagement, Lobbyarbeit, gezielte Maßnahmen und strafrechtliche Verfolgung können allesamt eine Wirkung haben. Mehr Aufmerksamkeit ist jedoch von Nöten hinsichtlich der Frage, wo Kinder von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen rekrutiert werden und insbesondere bei der Frage, warum.

Solange die äußeren Umstände die Rekrutierung von Kindern begünstigen, wie es in zahlreichen Staaten weltweit der Fall ist, wird es für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen leicht bleiben, Kinder auszubeuten. Viele Kinder haben wenig Alternativen zum Eintritt in bewaffnete Gruppen oder können sich nur unzureichend dagegen wehren.

Dort, wo Feindseligkeiten andauern, schaffen Armut, ein soziales Ungleichgewicht und andere Umweltfaktoren die Bedingungen für das Risiko einer Rekrutierung. Kinder in Flüchtlingslagern, intern vertriebene Kinder sowie Kinder, die von ihren Familien getrennt wurden, und Kinder, die in ländlicher Armut oder in städtischen Slums aufwachsen, sind einem höheren Risiko ausgesetzt. Sich verändernde Konfliktsituationen können das Risiko noch erhöhen. So kam es in Burundi, Nepal und Südsudan im Vorfeld der Waffenstillstände und Friedensvereinbarungen zu besonders starken Rekrutierungswellen. Schutzmechanismen sollten ganz selbstverständlich auf erkennbar gefährdete Kinder ausgerichtet sein und auf Veränderungen reagieren können, die Auswirkungen auf die Art und Weise der Rekrutierung von Kindern haben.

Maßnahmen, um Kinder vor Rekrutierung zu schützen, sollten nicht nur im Falle von akuten Konflikten ergriffen werden. Das Fakultativprotokoll fordert die Staaten auf, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um nichtstaatliche bewaffnete Gruppen daran zu hindern, Kinder unter 18 Jahren zu rekrutieren und einzusetzen. Ein erster Schritt wäre es, solche Praktiken im nationalen Gesetz unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus bedeutet dauerhafter Schutz eine Veränderung der Bedingungen, die die Rekrutierung möglich oder geradezu unvermeidlich machen, wie im Falle der Zentralafrikanischen Republik, Tschad und Somalia. Regierungen ohne Durchsetzungsvermögen, der Mangel an rechtlichen Schutzmechanismen für Kinder und das Fehlen effizienter Institutionen, um diese durchzusetzen, einhergehend mit Armut, Diskriminierung, politischer und sozialer Ausgrenzung, einem fehlenden Zugang zu Bildung und Ausbildung und begrenzte Zukunftsaussichten stellen die Voraussetzungen für Rekrutierung dar. Kinder werden außerdem aufgrund von selbst erlebten Menschenrechtsverletzungen, auch von häuslicher Gewalt, in nichtstaatliche bewaffnete Gruppen getrieben. Regierungen und Gesellschaften, die es versäumen, Kinderrechte – sei es ökonomische, soziale oder kulturelle sowie zivile und politische – zu fördern und zu schützen, tragen gleichermaßen die Verantwortung dafür, dass Kinder in die Reihen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen getrieben werden.

Die Bildungssituation verdient bei der Problematik der Rekrutierung durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen besondere Beachtung. Schulen können ebenso Teil des Problems wie Teil der Lösung sein. Wenn ihnen eine angemessene Ausbildung verwehrt wird, sind Schulabgänger für eine Anstellung in der modernen Welt schlecht ausgerüstet und anfälliger für die Rekrutierung durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen ebenso wie durch nationale Streitkräfte.

Schulen sind geeignete Orte für die Rekrutierung von Kindern, die oft unter Zwang und als Massenrekrutierung vonstatten geht – ein bedauernswerter Missbrauch von Bildungsstätten. Zunehmend deutlich wird außerdem, dass Schulen von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen dazu genutzt werden, um Kinder zu indoktrinieren, Freiwillige anzuwerben und geeignete Kandidaten für Training und Rekrutierung auszusuchen. Sowohl aus Bangladesch als auch aus Pakistan wird berichtet, dass Kinder von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen aus sogenannten Madrasas (islamischen Religionsschulen) rekrutiert wurden. In Pakistan wurden solche Kinder in Selbstmordattentaten sowohl im eigenen Land als auch jenseits der Grenze in Afghanistan eingesetzt. In Südthailand werden Schulen und Moscheen vermutlich dazu missbraucht, Kinder ab sechs Jahren mit einer Version von Geschichte und Islam zu indoktrinieren, die die politischen und militärischen Ziele der BRN-C stützt und Jugendliche dazu ermuntert, sich freiwillig zu melden. Sommercamps für Jugendliche und andere außerschulische Aktivitäten werden Berichten zufolge von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen im Libanon und den Besetzten Palästinensischen Gebieten organisiert, die, wenn auch nicht offensichtlich militärisch geprägt, Verbindungen zu den entsprechenden nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen herstellen und Loyalitäten schaffen können.

Die Gefahr, dass Ausbildungsstätten zu einem Rekrutierungswerkzeug in den Händen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen werden, ist dort umso größer, wo das öffentliche Schulsystem nicht ausreichend ist. Unter diesen Umständen florieren unkontrollierte Alternativsysteme, die einseitige Lehrinhalte und in einigen Fällen auch sektenähnliche oder islamistische Inhalte vertreten. In Indonesien wurde ein innovativer Ansatz gewählt, um das Problem in Zentralsulawesien anzugehen, wo die bewaffnete islamistische Gruppe Jemaah Islamiyah (JI) bedeutenden Einfluss auf bestimmte religiöse Grundschulen genommen hatte. Die Behörden haben das Experiment gestartet, eine religiöse

Modellschule aufzubauen, um die Schüler von radikal orientierten Schulen fernzuhalten und so ihre Anfälligkeit für die Rekrutierung durch militante Gruppen zu verringern.⁵ Obgleich es zu früh ist, um ihren Erfolg zu beurteilen, und trotz aller Fragen über die Transparenz und die Chancengleichheit in diesem Projekt, verdient dieser Ansatz doch Beachtung.

Obwohl den Regierungen die primäre Verantwortung gleichkommt, den Schutz von Kindern und die Verhinderung ihrer Rekrutierung durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen zu garantieren, sollte es auch für all diejenigen eine Priorität haben, die sich zum Schutz von Menschenrechten, in ihrer humanitären Arbeit, in der Entwicklungshilfe, der Konfliktprävention und dem Postkonflikt-Peacebuilding engagieren. Es sollte zum Auftrag für alle Beteiligten werden. Denn nur durch kollektive Bemühungen können stabile und beständige Hindernisse aufgestellt werden, die Kinder effektiv vor Rekrutierung durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen schützen.

DDR – Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration

Zahlreiche große DDR-Programme (Disarmament, Demobilization, Reintegration -Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration) für Erwachsene und Kinder gingen in den letzten vier Jahren zu Ende und entließen Zehntausende Kinder. Viele Tausend mehr konnten fliehen, wurden aufgegriffen oder haben von allein nach Hause zurück gefunden. In Staaten wie Afghanistan, Kolumbien und Sri Lanka, in denen die Feindseligkeiten noch andauern, wurden die Bemühungen fortgesetzt, Kinder aus bewaffneten Einheiten zu entlassen und ihre Reintegration zu unterstützen. Neue DDR-Programme wurden eingerichtet, unter anderem in der Zentralafrikanischen Republik und im Tschad. Dennoch sind die Bemühungen um DDR insgesamt gesehen unzureichend und vielen Kindern blieb die nötige Unterstützung, um zu ihren Familien und Dorfgemeinschaften zurückkehren zu können, verwehrt.

Die meisten DDR-Programme wurden in den letzten zehn Jahren in afrikanischen Staaten südlich der Sahara mit der Unterstützung von Peacekeeping-Operationen initiiert. Aus diesen und weiteren praktischen Erfahrungen resultierte eine Fülle an Wissen über die Identitäten der Mädchen und Jungen in bewaffneten Einheiten und über ihre Bedürfnisse und dringlichsten Nöte, wenn sie in das zivile Leben zurückkehren. Während die Pariser Prinzipien viel von dem umfassen, was in den letzten Jahren an Erfahrungen über eine erfolgreiche DDR von Kindern gesammelt werden konnte, muss dieses Wissen nun vollständig umgesetzt werden.

Demobilisierung während eines Konflikts

Die Demobilisierung von Kindern während eines Konflikts ist die größte Herausforderung. Trotz der intensiven Bemühungen von UN-Behörden, NRO und anderen fanden umfassende Entlassungen von Kindern aus nationalen Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen nur selten vor dem Ende der Feindseligkeiten statt.

⁵ International Crisis Group (ICG, Internationale Krisengruppe), „Indonesia: Tackling Radicalism in Poso“, 22 January 2008.

Der schwierige Zugang zu Konfliktgebieten und der Sicherheitsaspekt stellen beträchtliche Hindernisse dar, Kinder während eines Konflikts zu entlassen. Der Mord an einem UN-Mitarbeiter in der DRK im Juli 2006, der während seiner Versuche getötet wurde, die Entlassung von Kindersoldaten im Nord-Kivu zu erreichen, zeigt das erhöhte Risiko für Menschenrechtler. In Kolumbien und im Tschad konnten Kinder aufgrund der andauernden Kämpfe nicht zu ihren Familien zurückkehren. Viele waren nach ihrer Entlassung gezwungen, über Monate in Transitzentren oder in der Obhut anderer Institutionen zu bleiben.

Die Erfahrungen machen deutlich, dass, solange bewaffnete Konflikte andauern, politische und militärische Faktoren die Zu- und Abnahme der Rekrutierungen diktieren, konstanter Druck allerdings zu Verbesserungen führen kann. In Sri Lanka führten 2003 die Androhung von gezielten Maßnahmen und ein andauernder Dialog mit der LTTE im Rahmen eines Aktionsplanes zu einer geringeren Rekrutierungsrate und der Entlassung von unter 18-Jährigen. Dennoch waren die Rekrutierungsmuster zumindest teilweise beeinflusst von Konfliktschwankungen und den Trainingsintervallen der LTTE. Darüber hinaus gab es Schwierigkeiten bei der weiteren Begleitung derer, die entlassen wurden. Im Tschad, wo sich im Oktober 2007 nach Schätzungen immer noch zwischen 7.000 und 10.000 Kinder in den nationalen Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen befanden, führte die Zustimmung der Regierung des Tschad, Kinder aus den nationalen Streitkräften zu entlassen, zur Demobilisierung von mehreren hundert Kindern. Weitere Entlassungen wurden dadurch verhindert, dass UNICEF der Zugang zu den meisten militärischen Einrichtungen verweigert wurde. Die Rekrutierung durch alle bewaffneten Einheiten hielt an, die Intensität schwankte je nach Bedarf des Militärs.

In anderen Fällen knüpften nichtstaatliche bewaffnete Gruppen unakzeptable Bedingungen an die Entlassung von Kindern. In der DRK verweigerten Ituri-treue bewaffnete Gruppen die Entlassung von Kindern, es sei denn die Regierung würde ihren Forderungen nach Amnestien nachkommen. Milizen, die in Verbindung mit der SPLA stehen, erhöhten 2005 die Zahl der rekrutierten Kinder, um ihre Kampfkraft und Verhandlungsbasis im Hinblick auf ihre Integration in die nationalen Streitkräfte Südsudans zu stärken.

Diese und weitere Schwierigkeiten sollten jedoch nicht die Bemühungen beeinträchtigen, die Entlassung von Kindern aus nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen zu erreichen oder internationale Menschenrechtsbeobachter zu entsenden, sofern vorerst keine anderen Schutzmechanismen greifen. Dennoch zeigt die Erfahrung, dass das Ende eines Konflikts immer noch die besten Ergebnisse bringt. Dies verdeutlicht den dringenden Bedarf an friedvoller Konfliktbeendigung und den Einbezug von speziellen DDR-Richtlinien für Kindersoldaten in Friedensabkommen. Der Ausschluss einer späteren Einberufung für diejenigen, die bereits als Kinder gedient haben, sollte ebenfalls in diese Vertragswerke eingebunden werden.

Kindersoldatinnen – noch immer ausgegrenzt

Es herrscht große Einigkeit über das Problem des Einsatzes von Mädchen in bewaffneten Einheiten, als Kämpferinnen und weiteren Funktionen, als Sexsklavinnen sowie Opfer von Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Ausbeutung. Wiederholte Resolutionen des UN-Sicherheitsrates haben mehrmals darauf hingewiesen, dass die speziellen Bedürfnisse und Gefährdungen von Mädchen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, besondere Berücksichtigung finden müssen,

so auch von Mädchen, die Teil von kämpfenden Einheiten sind.⁶ Die Bedeutung der Berücksichtigung von Bedürfnissen der Mädchen während des DDR-Prozesses wurde 2007 in den Pariser Prinzipien noch einmal explizit bestätigt.

Die Existenz von Kindersoldatinnen wurde in der Zeit nach den bewaffneten Konflikten in Angola und Mosambik in den 90er Jahren offensichtlich. Seither gab es zweifellos in jedem nicht grenzübergreifenden Konflikt Kindersoldatinnen. Dennoch zeigen Statistiken aus nationalen DDR-Programmen außergewöhnlich niedrige Zahlen für die Beteiligung von Mädchen, durchschnittlich acht bis 15 Prozent. In Liberia wurden ungefähr 3.000 Kindersoldatinnen offiziell durch den formalen DDR-Prozess entlassen, der im November 2004 endete. Dennoch wurden mehr als 8.000 davon ausgeschlossen oder nicht registriert und erhielten somit keine angemessene Unterstützung. Ähnlich war die Situation in der DRK, wo Ende 2006 nicht mehr als 3.000 Mädchen (ungefähr 15 Prozent aller Mädchen, die man im bewaffneten Konflikt vermutete) offiziell demobilisiert wurden, als das nationale DDR-Programm zu Ende ging. Tausende Mädchen, die nach Hause zurückkehrten, ohne formell erfasst zu werden, erhielten keinerlei Unterstützung bei ihrer Reintegration.

Nationale Streitkräfte, in deren Reihen nachweislich Kinder waren:

Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Bolivien, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Großbritannien, Guatemala, Irland, Jemen, Jordanien, Kanada, Kuba, Luxemburg, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Paraguay, Russische Föderation, Somalia, Sudan, Tschad, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika

Die Gründe, warum Mädchen nicht in formale DDR-Prozesse eingebunden werden, sind vielfältig. Mädchen in vielen Konflikten Afrikas wurden davon ferngehalten, weil sie nützliche Funktionen ausfüllten oder als „Ehefrauen“ galten. Die LRA lehnte beispielsweise die Entlassung von circa 2.000 Frauen und Kindern mit der Begründung ab, dass sie Ehefrauen und Kinder von Kämpfern seien. Die Mädchen selbst wollten oft nicht als Kindersoldatinnen identifiziert werden, aus Angst, von ihren Familien und Gemeinschaften zurückgewiesen zu werden, da sie aufgrund der Verwicklung in sexuelle Aktivitäten als „wertlos“ angesehen werden. Dies führte dazu, dass viele Mädchen informell in ihre Dörfer zurückgekehrt sind, ohne dass auf ihre komplexen medizinischen, psychosozialen und ökonomischen Probleme eingegangen wurde.

Die militärische Prägung vieler DDR-Programme, die beispielsweise die formelle Registrierung und Identifizierung als Teil einer bewaffneten Einheit beinhaltet, ist per se ein großes Hindernis für die Einbeziehung von Mädchen. Viele werden in der Phase der Demobilisierung übersehen und bleiben somit von Reintegrationsmaßnahmen ausgeschlossen.

Es ist anerkannt, dass heimkehrende Kindersoldatinnen besondere Bedürfnisse haben, dazu gehören die spezielle medizinische Behandlung bei physischen Verletzungen durch Vergewaltigungen und bei Infektionen mit sexuell übertragbaren Krankheiten sowie eine psychosoziale Unterstützung, um die Realität der Vergewaltigung und das spätere Trauma der Zurückweisung durch Familien oder Gemeinschaften zu verarbeiten. Heimkehrende Kindersoldatinnen brauchen weiterhin Hilfe bei der Frage, ob sie weiterhin in den Beziehungen bleiben, die sich in der bewaffneten Einheit ergeben

⁶ Resolutionen des UN-Sicherheitsrates 1314 (2000), 1325 (2000), 1379 (2001), 1460 (2003)

haben, oder sich trennen. Mädchen, die Mütter sind, und ihre Säuglinge, die aus Vergewaltigungen entstanden sind (wie häufig geschehen in der DRK, Liberia und Uganda), sind besonders von Ausgrenzung betroffen.

Die Bedürfnisse von Kindersoldatinnen müssen in einem breiteren Kontext von impliziter und komplexer Geschlechterdiskriminierung und -ungleichheit gesehen werden. Diese geht bewaffneten Konflikten voraus, begünstigt Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Mädchen während der Feindseligkeiten und dauert auch in der Zeit danach an. Zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass einige Kindersoldatinnen sich freiwillig melden, um sexuellem Missbrauch, Zwangsverheiratung oder einem Leben als Haussklavin zu entkommen. Die kontextspezifischen Charakteristika von Geschlechterdiskriminierung, sexueller Ausbeutung und Missbrauch erfordern eine sorgfältige Analyse, um die Aspekte der besonderen Gefährdung der Mädchen und die Formen der Diskriminierung zu bestimmen, die in ihren Heimatdörfern vorherrscht. Das Bewusstsein für diese Fakten muss durch Programme etabliert werden, in denen Mädchen anhand eines weniger formalen Systems registriert und in denen ihre Reintegration gefördert wird, ohne sie erneuten Stigmatisierungen, Gewalttaten und Ausbeutung auszusetzen.

Die Bedürfnisse von Kindern während des DDR-Prozesses berücksichtigen

Ein wiederholt auftretendes Versäumnis ist die mangelnde Anerkennung dessen, dass sich viele Kinder nicht in formellen DDR-Programmen registrieren lassen, und die fehlende Reaktion auf diese Erkenntnis. Tausende Kindersoldaten – vor allem die Mädchen – ziehen es aus Furcht vor Stigmatisierung vor, ihre Identität als Kindersoldat nicht durch eine Registrierung in DDR-Programmen zu offenbaren. Das Problem kann durch regionale Strukturen verstärkt werden. In Kolumbien haben zum Beispiel restriktive Kriterien für den Zugang zum staatlich geführten DDR-Programm viele ehemalige Kindersoldaten ausgeschlossen, die von ihren Kommandanten entlassen worden waren oder fliehen konnten und allein nach Hause fanden. Einzelnen Berichten zufolge wurden einige Kindersoldaten in der DRK von ihren Kommandanten, die eine strafrechtliche Verfolgung wegen der Rekrutierung von Kindern fürchteten, auf den Zufahrtswegen zu Demobilisierungszentren ausgesetzt. Kinder, die jenseits von Grenzen eingesetzt werden, sind besonders benachteiligt. Vermutlich waren beispielsweise 2.000 guineische Kinder in den bewaffneten Konflikt in Liberia involviert, von denen nur 29 offiziell demobilisiert und zurück nach Guinea gebracht wurden.

Die Erfahrung hat weiterhin gezeigt, dass auf die Bedürfnisse zur Reintegration sowohl von Jungen als auch Mädchen am besten in Projekten eingegangen werden kann, die in den lokalen Gemeinden angesiedelt sind und deren Ziel es ist, verschiedensten, vom Krieg betroffenen Kindern zu helfen. Solche Programme können einer weiteren Stigmatisierung und Verachtung von Kindersoldaten entgegenwirken und, indem sie breiter auf ihre Bedürfnisse eingehen, effektiver zur Rehabilitation der Kinder, ihrer Familien und Gemeinden nach dem Konflikt beitragen. Dennoch wurden diese Möglichkeiten bisher nicht ausreichend und dauerhaft ausgeschöpft.

Wenn es zu Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen kommt, bestimmt der Druck, die Feindseligkeiten zu beenden und die Kämpfer zu entwaffnen, die Dauer und die Inhalte der Planung

von DDR-Programmen. Oftmals wurden Kurzzeitprogramme aus der DDR für Erwachsene langfristig angelegten, gemeindeorientierten Lösungen vorgezogen. Beispielsweise wurden bewährte Erfahrungen und Methoden für die DDR von Kindern in Nepal offenkundig übergeben, wo Hunderte Kinder noch ein Jahr nach dem Friedensabkommen zwischen der Regierung und der maoistischen Communist Party of Nepal (CPN) in den Quartieren festgehalten wurden. Gemeindebasierte Programme wurden in nicht ausreichender Zahl und viel zu spät initiiert, um alle Kinder zu unterstützen, die mit dem bewaffneten Flügel der CPN (den Maoisten) assoziiert waren. Trotz der in Liberia und dem Sudan gelernten Lektionen über die Art der Probleme, die entstehen, wenn Kinder mit Bargeld ausgestattet werden, wurde demobilisierten Kindern Berichten zufolge Bargeld ausgezahlt, das für erwachsene Kämpfer vorgesehen war. NRO verzeichneten daraufhin eine feindselige Haltung gegenüber den heimkehrenden Kindersoldaten oder ihrer Dorfgemeinschaften.

In Nepal und anderswo ist es für alle beteiligten Akteure notwendig, genau festzustellen, warum anerkannte Prinzipien für auf Kinder zugeschnittene DDR-Programme noch immer übergeben werden, und ein Verfahren zu entwickeln, wie dies in Zukunft vermieden werden kann.

Langfristige Unterstützung zur Reintegration

Die Reintegration von Kindersoldaten ist ein langfristiger Prozess, der heimkehrenden Kindersoldaten existenzsichernde Alternativen zur Beteiligung an bewaffneten Konflikten zeigen und sie befähigen soll, ihr Leben in der Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Die Elemente der Reintegration sind klar definiert und beinhalten die Familienzusammenführung (oder alternative Unterbringung, wenn eine Zusammenführung nicht möglich ist), psychosoziale Unterstützung, Schul- und Berufsausbildung und einkommensschaffende Maßnahmen. Bisher ist die kontinuierliche Finanzierung langfristig angelegter Hilfsprogramme nur selten gewährleistet. Der Mangel an finanziellen Mitteln sowie unzureichende Planung und die Tendenz, Demobilisierung über langfristige Reintegrationsziele zu stellen, haben wiederholt die Chancen der Kinder untergraben, in ein ziviles Leben zurückzukehren.

Eine künstliche Trennung personeller und finanzieller Hilfe in eine Nothilfephase und eine Rehabilitierungsphase bzw. Entwicklungsphase kann zu einer unzureichenden Reintegration beitragen. Die finanziellen Mittel für staatliche DDR-Programme werden normalerweise für die sofortige Demobilisierung nach dem Konflikt und kurzfristig angelegte Hilfsprogramme zur Reintegration gewährt, in der Regel für ein Jahr. Obwohl Kinderhilfsorganisationen regional Mittel für Reintegrationsprogramme zur Verfügung stellen, die an die staatlichen DDR-Prozesse anknüpfen, ist die Finanzierung von langfristig angelegten Programmen nur selten in dem benötigten Umfang gewährleistet.

Berichte über unzureichende Maßnahmen für langfristig angelegte Reintegrationsprogramme liegen aus Afghanistan, Burundi, der Elfenbeinküste, Liberia und dem Südsudan vor. 2004 konnten in Guinea rund 350 Mitglieder regierungsgestützter ziviler Milizen (Erwachsene und Kinder), die von 2000 bis 2001 aktiv waren, ihre Ausbildung abschließen, die sie im Rahmen eines Demobilisierungsprogramms absolviert hatten. Tausende weitere, von denen viele im Kindesalter rekrutiert worden waren, hatten nicht von diesem Programm profitieren können, weil die finanziellen Mittel fehlten. In der DRK führte eine verzögerte, unkalkulierbare und auf kurze Zeit ausgelegte Finanzierung neben einer unzureichenden Planung und Missmanagement dazu, dass rund 14.000 ehemalige

Kindersoldaten von den Hilfsprogrammen zur Reintegration ausgeschlossen wurden. Bis Ende 2006, rund vier Jahre nach Beginn des Programms, hatte annähernd die Hälfte der insgesamt 30.000 demobilisierten Kinder keine Hilfe zur Reintegration erhalten und die internationale finanzielle Unterstützung war nahezu eingestellt worden.

Wenn die Bedürfnisse ehemaliger Kindersoldaten ernsthaft berücksichtigt werden sollen, müssen die gut dokumentierten Erfahrungen besser umgesetzt werden. Mehr Ressourcen müssen für lokal ausgerichtete Programme zur Verfügung gestellt werden, die auf die Bedürfnisse der heimkehrenden Kindersoldaten eingehen können, jedoch darauf ausgerichtet sind, allen vom Krieg betroffenen Kindern zugute zu kommen. Im Hinblick auf die Mädchen müssen sorgfältig konzipierte, geschlechtsspezifische Outreach-Programme etabliert werden, die auch auf die Bedürfnisse der Säuglinge und Kinder von Kindersoldatinnen eingehen und die von Zweck bestimmten finanziellen Ressourcen gestützt werden. Neben einer gesicherten Finanzierung für eine langfristige Reintegration, um auf die komplexen physischen, psychosozialen und ökonomischen Bedürfnisse eingehen zu können, müssen sie von Beginn an zum integralen Bestandteil von DDR-Programmen werden.

Kindersoldaten: Ein blinder Fleck in DDR-Programmen

Trotz des gesammelten Wissens herrscht noch immer die Vorstellung vor, dass bewaffnete Einheiten aus erwachsenen männlichen Kämpfern bestehen. Dies führt dazu, dass die Aufnahmekriterien für DDR-Programme Mädchen und Kinder, die keine Waffe tragen, ausschließen. Deutlich wird hier ein mangelndes Bewusstsein bei den erwachsenen Planern von DDR-Programmen darüber, dass Kinder (Mädchen wie Jungen) in einigen Konflikten in vielfacher Weise eingesetzt wurden. Die Folge sind DDR-Programme, die keine Angebote für Kinder umfassen.

In der Zentralafrikanischen Republik waren unter den mehr als 7.500 Kämpfern, die ein dreijähriges DDR-Programm durchliefen, das Anfang 2007 endete, nur 26 Kinder (fast alles Jungen). Und dies, obwohl bekannt war, dass weitaus mehr Kinder am dortigen bewaffneten Konflikt beteiligt waren. In Indonesien sah das DDR-Programm, das infolge des Friedensabkommens von 2005 in Aceh errichtet wurde, keine Maßnahmen zur Entlassung und Reintegration von Kindersoldaten vor, obwohl Kinder offensichtlich sowohl in die nationalen Streitkräften Indonesiens als auch in die bewaffnete Oppositionsgruppe Free Aceh Movement (GAM) eingebunden waren.

Anderswo führt das Unvermögen der Regierungen, das Problem zu erkennen, und in manchen Fällen auch ihre unverhohlene Ignoranz dazu, dass es keine Maßnahmen zur Entlassung oder Unterstützung von Kindersoldaten gibt. In Myanmar verbieten die Behörden bis heute eine unabhängige Überprüfung der Zahl der Kinder, die sich in den Reihen der nationalen Streitkräfte befinden - trotz der Einführung eines Komitees zur Prävention vor militärischer Rekrutierung Minderjähriger sowie weiterer staatlicher Initiativen zur Beendigung dieser Rekrutierung. Des Weiteren gibt es in Myanmar nach wie vor keine DDR-Programme für Kinder, die mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen assoziiert sind. In Staaten wie Indien, Thailand und Uganda gibt es, trotz Berichten über die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, keine offizielle staatliche Hilfe bei der Entlassung und Reintegration von Kindern. Die Hilfsprogramme, die es gibt, wurden von NRO durchgeführt.

Die Erfahrung zeigt, dass Kinder überall dort involviert sind, wo es bewaffnete Konflikte gibt. Dies sollte bei der Planung von DDR-Programmen von Anfang an berücksichtigt werden. Alle zukünftigen DDR-Maßnahmen müssen sorgfältig von allen Beteiligten geprüft werden. Dies schließt die Regierungen ebenso ein wie Geldgeber und internationale Institutionen, die mit der Konzeption und Umsetzung der Programme betraut sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass anerkannte und ausreichend bewährte Maßnahmen ergriffen werden.

Die Straflosigkeit beenden

Die Verpflichtung der Internationalen Gemeinschaft, gegen Personen vorzugehen, die Kindersoldaten rekrutieren und einsetzen, wurde deutlich durch die Bemühungen des ICC und des Sondergerichtshofs für Sierra Leone.

Die erstmalige Aufnahme des Anklagepunktes der Zwangsrekrutierung und des Einsatzes von Kindern in einen Haftbefehl, erlassen 2005 durch den ICC gegen Führungsmitglieder der LRA, bringt einem der entscheidenden Verbrechen, die im Rahmen des Konflikts in Uganda begangen wurden, die gebührende Aufmerksamkeit ein. Der erste Strafprozess vor dem ICC gegen den Anführer einer bewaffneten Gruppe in der DRK, Thomas Lubanga Dyilo, wegen Rekrutierung, Anwerbung und aktiven Einsatzes von Kindern unter 15 Jahren in Feindseligkeiten, markiert den Beginn einer Entwicklung hin zu Gerechtigkeit für ehemalige Kindersoldaten in Uganda.

Die Schuldsprüche für drei Mitglieder des Armed Forces Revolutionary Council (AFRC) durch den Sondergerichtshof für Sierra Leone im Juni 2007 waren die ersten Urteile überhaupt vor einem internationalen Strafgericht wegen der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten. Im August desselben Jahres wurde ein vierter Schuldspruch gegen ein Mitglied der regierungsgestützten Civilian Defense Forces (CDF) verhängt, während der Prozess gegen Angehörige der Revolutionary United Front (RUF) wegen Verbrechen, die auch die Rekrutierung von Kindern beinhalten, noch andauert. Die strafrechtliche Verfolgung von Charles Taylor, dem ehemaligen liberianischen Präsidenten und Hauptförderer der RUF, bezeichnet einen weiteren Durchbruch. Zum ersten Mal wird damit ein ehemaliges Staatsoberhaupt wegen des Verbrechens der Rekrutierung von Kindern vor Gericht gestellt.

Dieser Missbrauch von Kindern war außerdem Gegenstand mehrerer Wahrheitskommissionen, die sich mit der Problematik der Kindersoldaten befassten. Auf diese Weise haben sie Kindern und Jugendlichen eine Plattform für ihre eigenen Geschichten gegeben. Dies führte zu einem breiteren Verständnis für die Erfahrungen von Kindersoldaten sowie darüber, wie sie bei ihrer Rehabilitation am besten unterstützt und in Zukunft geschützt werden können.

Die Bedeutung nationaler Ermittlungen und Strafverfolgung

Der ICC und andere internationale Ad-hoc-Tribunale sowie hybride Tribunale (eine Kombination aus nationalem und internationalem Strafgerichtshof) werden weiterhin eine wichtige Rolle in Fällen spielen, in denen den nationalen Behörden die Ressourcen oder der Wille fehlt, Kriegsverbrechen und andere schwere Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen. Wenn diese Strafverfolgung

nicht weiterhin auf wenige Personen in einer Hand voll Staaten beschränkt bleiben soll, müssen Prozesse durch nationale Gerichtshöfe auf nationaler Ebene gefördert und unterstützt werden.

Justizsektorreformen im Rahmen internationaler Peacebuilding-Maßnahmen haben in den letzten Jahren viel Beachtung gefunden. Dennoch bleiben die Beispiele von Strafverfolgung bezüglich Kindersoldaten auf nationalem Level eher eine Seltenheit. Einer von nur insgesamt zwei Fällen, in denen ein nationaler Strafgerichtshof dazu tagte, lieferte unbefriedigende Ergebnisse. So berichteten Beobachter des 2006 stattfindenden Militärtribunals in der DRK gegen den ehemaligen Anführer einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe, Jean-Pierre Biyoyo, wegen offenkundiger Rekrutierung von Kindern, dass das Tribunal nicht in der Lage war, für den physischen und psychosozialen Schutz der Kinder, Opfer wie Zeugen, zu garantieren und dass anwesende Kinder einem Risiko ausgesetzt wurden.⁷ Ein positiver Fall ist der noch andauernde Prozess in der DRK gegen einen ehemaligen Kommandanten einer lokalen Verteidigungsgruppe (Mai-Mai) aufgrund von Verbrechen, die die Rekrutierung von Kindern mit einschließen. Hier wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den am Prozess teilnehmenden Kindern zu helfen und ihre Identität zu schützen.

Nationale Tribunale in Staaten, wo bereits instabile Rechtssysteme durch den Konflikt weiter geschwächt wurden, bedürfen substantieller fachlicher und finanzieller Unterstützung, wenn internationalen Verträgen Rechnung getragen werden soll. Dies ist vor allem der Fall, wenn Kinder, ehemalige Kindersoldaten eingeschlossen, an den Verfahren beteiligt sind.

Darüber hinaus ist der politische Wille ebenso wichtig. Amnestien oder Absprachen, um Einzelne mit Positionen in den nationalen Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen zu belohnen, können jegliche Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit unterlaufen. In Kolumbien gab es beispielsweise Befürchtungen, dass Gesetze, die ehemalige regierungsnahen Paramilitärs vor der Enthüllung von Informationen über ihre Aktivitäten schützen, dazu führen, dass Mitglieder der Paramilitärs nicht für ihre Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, darunter auch die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten. Amnestien für Verbrechen, die dem Völkerrecht unterliegen, sollten unter allen Umständen verhindert werden.

Nationale Ressourcen und der politische Wille sind zentrale Aspekte für die Umsetzung des Abkommens zur Rechenschaft und Versöhnung, das im Juni 2007 von der ugandischen Regierung und der LRA unterzeichnet und im Februar 2008 in einem Anhang zum Abkommen praktisch ausgearbeitet wurde. Gemäß den Vertragsbedingungen wird eine Sonderkommission des Obersten Gerichtshofs von Uganda diejenigen strafrechtlich verfolgen, die für Kriegsverbrechen und andere massive und systematische Verbrechen an Zivilisten verantwortlich sind. In diesem Fall kann ein nationaler Prozess Vorteile haben, da er eine Alternative zur strafrechtlichen Verfolgung von Anführern der LRA durch den ICC ist und das Vorgehen des ICC von der LRA hartnäckig als ein Hindernis für den Frieden bezeichnet wurde. Wenn die Konfliktparteien wirklich die Absicht haben, die Verantwortlichen für Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen, bietet das Abkommen die Chance sowohl für Frieden als auch für Gerechtigkeit. Es kann entscheidend zu der Entlassung der rund 2.000 Frauen und Kindern beitragen, die immer noch in den LRA Camps in der östlichen DRK und im Südsudan vermutet werden. Wenn jedoch nationale Strafverfahren den ICC glaubhaft ergänzen sollen,

⁷ Siehe Redress Trust „Victims, Perpetrators or Heroes? Child Soldiers before the International Criminal Court“, September 2006, www.redress.org. Jean-Pierre Biyoyo floh später aus dem Gefängnis und kehrte als Teil einer offiziellen Delegation der nationalen Streitkräfte der DRK nach Bukavu zurück.

müssen sie die internationalen fairen Verfahrensstandards erfüllen und angemessene Strafen verhängen. Unter keinen Umständen sollte die Todesstrafe verhängt werden. Bisher gibt es keine Garantien dafür, dass diese Bedingungen eingehalten werden.

Die Reichweite strafrechtlicher Verfolgung

Die strafrechtliche Verfolgung sollte nicht durch die alleinige Fokussierung auf die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten andere Verbrechen, die gegen Kinder begangen werden, ausschließen. Ein solcher Ansatz riskiert die Stigmatisierung von Kindersoldaten und ignoriert weitere Formen des Missbrauchs, denen Kinder in Konfliktsituationen ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund wurde der alleinige Kindersoldatenfokus der Anklage gegen Thomas Lubanga vor dem ICC kritisiert. Denn die Union of Congolese Patriots (UPC/L), die nichtstaatliche bewaffnete Gruppe, deren Anführer er war, ist weitreichend bekannt dafür, zahlreiche andere schwere Verbrechen an Kindern sowie Erwachsenen begangen zu haben wie Mord, Folter und sexuelle Gewalt. Breiter gefasste Anklagepunkte enthalten dagegen die Klageschriften des ICC gegen zwei weitere kongolesische Verdächtige, Germain Katanga und Matieu Ndjolo Chui.

Kindersoldaten erfahren häufig eine Reihe zutiefst traumatisierender Formen des Missbrauchs, wie grobe Misshandlung und Folter, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt. Viele andere Kinder erleiden einen ähnlichen Missbrauch während eines bewaffneten Konflikts. Durch gerichtliche Prozesse muss das volle Spektrum der kindlichen Opfer und des von ihnen erlittenen Missbrauchs behandelt werden.

Wahrheitskommissionen und andere außergerichtliche Ansätze

Wahrheitskommissionen, inzwischen ein etabliertes Element der Justiz in Übergangszeiten (Transitional Justice), haben zunehmend die Wichtigkeit des Kindbezugs erkannt. Eher als Ergänzung denn als Alternative zu gerichtlichen Verfahren gedacht, scheinen Wahrheitskommissionen aufgrund ihres nicht-juristischen, weniger formellen und partizipativeren Ansatzes besonders geeignet für die Beteiligung von Kindern und für die Befassung mit an ihnen verübten Verbrechen. Ein Gerichtssaal kann auf Kinder einschüchternd wirken und nur wenige können an formellen Gerichtsverfahren teilnehmen. Ihre Geschichten werden häufig nicht erzählt, zumindest nicht in ihren eigenen Worten, und ihre Erfahrungen werden oft nur schlecht dokumentiert oder unzureichend verstanden. Wahrheitskommissionen berücksichtigen auch die Hintergründe und Folgen des Missbrauchs und können sowohl Verbesserungsvorschläge machen als auch ökonomische und soziale Maßnahmen zur Wiedergutmachung des Schadens empfehlen und so angemessenere Formen der Gerechtigkeit schaffen.

Mehrere Wahrheitskommissionen haben Kindern ganze Kapitel in ihren Abschlussberichten gewidmet. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission von Sierra Leone war dennoch die erste mit dem expliziten Mandat, „besondere Aufmerksamkeit“ auf die Erfahrungen von Kindern während des Konflikts zu lenken⁸ und die erste, an der Kinder beteiligt wurden. In ihrem Abschlussbericht von Oktober 2004 führte sie zahlreiche rechtliche, institutionelle und politische Unzulänglichkeiten auf,

⁸ Gesetz zur Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC Act 2000), Teil III (2(b)).

die Kinder zu gefährdeten Personen machen, und machte auf Aspekte aufmerksam, auf die die Reformanstrengungen gerichtet werden sollten.

Später enthüllte der Bericht der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission von Osttimor, die zwischen 1974 und 1999 in Timor begangene Menschenrechtsverletzungen untersuchte, bislang nur wenig bekannte Informationen über das Ausmaß der Beteiligung timorischer Kinder insbesondere in den indonesischen Besatzereinheiten und verbündeten paramilitärischen und Milizengruppen – dies sind Verbrechen, für die niemand zur Rechenschaft gezogen wurde.

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission für Liberia nahm im Juni 2006 ihre Arbeit mit dem Sondermandat auf, sich mit der Problematik der Kindersoldaten zu befassen. Mehrere ehemalige Kindersoldaten haben inzwischen vor der Kommission ausgesagt und weitere spezielle Anhörungen von Kindern sind geplant. Die Arbeit der Kommission stellt eine bedeutende Gelegenheit für eine nationale und internationale Analyse der Umstände dar, die zum massiven und systematischen Einsatz von Mädchen und Jungen aus Liberia und den benachbarten Staaten in den bewaffneten Einheiten führten.

Das Mandat von Wahrheitskommissionen sollte besonderen Bezug nehmen auf die Untersuchung des Missbrauchs von Kindern, falls notwendig auch auf die Problematik der Kindersoldaten. Diejenigen, die mit Kindern arbeiten, welche von bewaffneten Konflikten oder ähnlichen Problemen betroffen sind, sollten von Beginn an einbezogen werden. Gleichzeitig sollte sorgfältig geprüft werden, ob und wie ehemalige Kindersoldaten an den Konsultationen zur Konzeption und Umsetzung einer Wahrheitskommission und an der Informationsbeschaffung für die Kommission beteiligt werden sollen. Besondere Anstrengungen und spezielle Vereinbarungen sind nötig, damit die Stimmen der Mädchen, die mit bewaffneten Einheiten assoziiert waren, gehört werden und auf ihre Bedürfnisse eingegangen werden kann.

Die Rolle anderer nicht-juristischer Rechenschaftssysteme, die die Straflosigkeit bekämpfen, verdient weitere Beachtung. Beispielsweise sollten im Kontext einer Sicherheitsreform und umfassenden institutionellen Reformen Personen, die für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern verantwortlich waren, durch eine Sicherheitsüberprüfung aus den nationalen Streitkräften (und anderen öffentlichen Stellen) entfernt werden. Als Teil von umfassenden institutionellen Reformbemühungen kann eine Sicherheitsüberprüfung hinsichtlich dieser oder anderer Verbrechen dazu beitragen, weiteren Missbrauch zu verhindern. Ebenso sollten bei Überlegungen über die Art von Reparationsprogrammen die Berücksichtigung von Kindersoldaten innerhalb einer weiter gefassten Kategorie kindlicher Opfern eingeschlossen werden.

Das Wohl des Kindes garantieren

Diejenigen, die Strategien zur Rechenschaftspflicht konzipieren und umsetzen, müssen sich der Wirkung von gerichtlichen Verfahren auf die umfassenden Sicherheits- und Schutzbedürfnisse von jetzigen und ehemaligen Kindersoldaten bewusst sein. Angemessene Maßnahmen zur Beteiligung und Schutz von kindlichen Opfern und Zeugen in Kriegsverbrechertribunalen und Wahrheitskommissionen

kristallisieren sich heraus und wichtige Initiativen zur Erfassung und Weiterentwicklung sind auf dem Weg.⁹

Staaten, in denen das Mindestalter für die Rekrutierung Freiwilliger unter 18 Jahren lag, inklusive der Rekrutierung zu Ausbildungszwecken oder als Kadetten:

Ägypten, Armenien, Australien, Aserbaidschan, Bangladesch, Barbados, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Großbritannien, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Iran, Irland, Israel, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kapverdische Inseln, Kasachstan, Kenia, Korea (Demokratische Volksrepublik), Kirgisische Republik, Kuba, Libanon, Libyen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Moldawien, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Pakistan, Papua Neu Guinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Sambia, Sao Tome und Principe, Seychellen, Singapur, Tansania, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Turkmenistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Ungarn, Vietnam, Weißrussland, Zypern.

Dennoch gibt es im Falle von Kindersoldaten spezielle Aspekte, die bisher noch nicht vollständig anerkannt sind und entsprechend angegangen werden müssen.

Die körperliche Unversehrtheit von Kindern ist von höchster Wichtigkeit. Dies gilt insbesondere für Kinder, die sich immer noch in den Reihen nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen oder nationaler Streitkräfte befinden, während eine strafrechtliche Verfolgung oder andere Verfahren zur Rechenschaftslegung andauern. Das Dilemma wird in Uganda deutlich, wo die Klagen vor dem ICC gegen Anführer der LRA von einigen als Hindernis bei der Unterzeichnung eines Friedensabkommens gesehen werden und dadurch die Entlassung von Kindern, die sich immer noch in den Reihen der LRA befinden, verzögert würde.

Die Auswirkungen solcher Rechenschaftsverfahren auf Kinder in bewaffneten Konflikten und auf ihre Chancen sozialer Reintegration müssen ebenso erfasst werden. Auch dieser Zusammenhang wird oft nur unzureichend verstanden, aber die verantwortungsvolle Förderung von rechtlichen Gerechtigkeits-Initiativen erfordert ein umfassendes Verständnis ihrer Wirkungen, kurz- wie langfristig, auf alle Opfer, Kindersoldaten eingeschlossen.

Zusätzlich zu Fragen rund um die Vorteile und Risiken für ehemalige Kindersoldaten, die an strafrechtlichen Verfahren oder Wahrheitskommissionen teilnehmen, gibt es weitere zu untersuchende Problemfelder. Dies umfasst die Frage, ob und wie Rechenschaftsverfahren Kindern helfen, einen Sinn aus ihren Erfahrungen zu ziehen, in welchem Maße ihre Erwartungen an die Justiz erfüllt wurden und ob die Tribunale, wahrheitssuchende wie andere Rechenschaftssysteme, das Verständnis und die Akzeptanz von ehemaligen Kindersoldaten durch die lokalen Gemeinden fördern.

Durch das Verständnis, inwieweit Rechenschaftsverfahren das Leben von Kindersoldaten und ihre Gemeinden beeinflussen (viele von ihnen sind bereits junge Erwachsene, wenn die Prozesse beginnen), kann das Potential von Justizmechanismen, positiv zu ihrer Reintegration beizutragen, gesteigert werden und das Risiko von Schäden auf ein Minimum begrenzt werden.

⁹ Siehe zum Beispiel UNICEF Innocenti Research Centre (UNICEF Innocenti Forschungszentrum in Florenz), Expert Discussion on Transitional Justice and Children, 10.-12. November 2005, Hintergrunddokumente und Ergebnisdokumente.

Kinder und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für schwere Verbrechen, die von Kindersoldaten begangen werden, bleibt ein umstrittenes Thema. Während der ICC keine Rechtsprechung für unter 18-Jährigen vorsieht und sich andere internationale Tribunale entschlossen haben, sie nicht anzuwenden, bleibt die Frage offen, ob Kinder generell davon ausgenommen werden können, sich für Menschenrechtsverletzungen zu verantworten, die sie als Mitglied einer nationalen Streitkraft oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe begangen haben.

Die Wahrheitskommissionen für Sierra Leone und Osttimor haben sich mit der Problematik von Kindern als Täter befasst. Die Kommission für Sierra Leone behandelte alle Kinder gleich, als Opfer des Krieges. Sie untersuchte aber auch die „doppelte Identität“ von Kindersoldaten als Opfer und als Täter. Sie betont, dass ihr Ziel nicht Schuldzuweisungen war, sondern das Verständnis, wie Kinder zu diesen Gewalttaten getrieben wurden, was sie dazu motivierte, ob sie die Fähigkeit hatten, ihre Handlungen zu verstehen und wie solche Verbrechen in Zukunft vermieden werden könnten.

Die Anerkennung der Tatsache, dass Kindersoldaten in erster Linie Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen sind, und die vordergründige strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die sie zwangsrekrutieren und einsetzen, sind unerlässlich. Wahrheitskommissionen können besonders dazu beitragen, dass die volle Dimension dieses Verbrechens erfasst wird und dass effektivere Strategien entworfen werden, um ehemaligen Kindersoldaten zu helfen, ihren Weg zurück in ihre Gesellschaft zu finden.

Dennoch haben Opfer, die unter dem Missbrauch durch Kindersoldaten gelitten haben, ebenso ein Recht auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung.¹⁰ Vielmehr noch, es ist vernünftig zu fragen, ob die Absolution von Kindern von Verantwortlichkeit für Verbrechen, die sie begangen haben, zwangsläufig im besten Interesse des Kindes ist. In zumindest einigen Fällen, wo die Person klar zurechnungsfähig war und nicht genötigt wurde, unter Drogen stand oder gezwungen wurde, Gewalttaten zu begehen, kann die Bewusstmachung und Reue, sowie in einigen Fällen die strafrechtliche Verfolgung, ein wichtiger Teil der persönlichen Rehabilitierung sein. Sie kann außerdem zu einer Akzeptanz durch die Familien, Gemeinden und der Gesellschaft im Allgemeinen führen.

Der Schutz der Rechte ehemaliger Kindersoldaten in gerichtlichen Verfahren und die Verbesserung ihrer Chancen auf eine erfolgreiche Reintegration erfordert eine Beschäftigung mit der Problematik der rechtlichen Verantwortung. Eine klare Grenze muss zwischen einer solchen Feststellung der Verantwortung und dem Fortführen nationaler Sicherheitsprogramme gezogen werden, die Abkommen zum Jugendstrafrecht und die Interessen der Kinder ignorieren. Den Rahmen für eine Diskussion zur Verantwortung und für angemessenes Handeln gibt es bereits: Es sind zum einen die internationalen Standards zum Jugendstrafrecht, die eine rehabilitierende und stärkende Justiz betonen, und zum anderen sind es die angesammelten bewährten Methoden auf diesem Gebiet. Zusätzlich müssen die Erfahrungen ehemaliger Kindersoldaten in die Debatten einfließen, egal ob sie als Opfer, Täter oder beides an Verfahren der Übergangsjustiz teilgenommen haben und ganz gleich ob es rechtliche, nicht-rechtliche oder traditionelle Verfahren waren. Die Ansichten der Opfer und der

¹⁰ Siehe zum Beispiel den Bericht von Diane Orentlicher, unabhängige Expertin zur Aktualisierung der Sammlung von Leitlinien zur Bekämpfung der Straflosigkeit, Aktualisierte Sammlung von Leitlinien zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten durch Aktionen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und Nachtrag zur aktualisierten Sammlung von Leitlinien zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten durch Aktionen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, UN Dokument E/CN.4/2005/102/Add.1, 8. Februar 2005; und UN Deklaration zu Basisleitlinien der Rechtsprechung für Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch, UN Dokument A/RES/40/34, 29. November 1985.

Mitglieder der Gemeinden, in die Kindersoldaten zurückgekehrt sind oder zurückkehren werden, müssen ebenso berücksichtigt werden.

Indikatoren für Veränderungen

In vier Jahren wird das Fakultativprotokoll zehn Jahre in Kraft sein. Daher dürfen die nächsten vier Jahre nicht ohne einen deutlichen weiteren Fortschritt vergehen. Die letztendlichen Richter über einen solchen Fortschritt werden die Kinder sein, deren Leben durch die Beteiligung an Konflikten zunichte gemacht wurde und für die die internationale Aufmerksamkeit wenig Linderung bringt, es sei denn, sie ändert ihre individuellen Lebensumstände zum Guten. Wie die Zitate der Kinder zu Beginn dieser Einleitung zeigen, können die Schäden, die aus der Erfahrung als Kindersoldat entstanden sind, niemals wieder völlig gutgemacht werden. Dennoch kann viel getan werden, um sie zu lindern. Eine Menge kann darüber hinaus dafür getan werden, um weitere Kinder davor zu schützen, jemals die gleichen Erfahrungen zu machen.

Die Aufgabe ist umso dringender in Fällen von bewaffneten Konflikten. Wenn jedoch die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten definitiv ein Ende finden soll, muss es einen globalen Konsens darüber geben, dass bewaffnete Einheiten egal welcher Art kein geeigneter Ort für Kinder sind. Davon ausgehend ist die Coalition gegen die militärische Rekrutierung und den Einsatz eines jeden Mädchens oder Jungens unter 18 Jahren. Die Indikatoren, anhand derer der Fortschritt in den nächsten vier Jahren hinsichtlich dieses Zieles gemessen wird, sind folgende:

- Ein vollständiges Ende der Einbindung von Kindern in Feindseligkeiten in jeglicher Funktion durch nationale Streitkräfte und durch jede bewaffnete Einheit, die mit Regierungen verbündet sind oder von ihnen unterstützt werden, Hilfstruppen, Milizen und zivile Verteidigungsorganisationen eingeschlossen.
- Ein bedeutender Anstieg der Zahl der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, die Aktionspläne zur Verhinderung der Rekrutierung von unter 18-Jährigen und zur Entlassung von Kindern aus ihren Reihen entwickeln. Diese Gruppen sollen bei der Umsetzung der Aktionspläne unterstützt und beobachtet werden.
- Die Einbeziehung von Richtlinien zur sofortigen Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration von Kindersoldaten in alle Waffenstillstands- und Friedensabkommen.
- Die Einbeziehung von Richtlinien für Kinder in die Konzeption offizieller DDR-Programme und die konstante Anwendung der Pariser Prinzipien bei der Umsetzung aller DDR-Initiativen, indem auf die spezifischen Bedürfnisse und Verhältnisse eingegangen wird. Die selbstverständliche Einbeziehung spezieller kulturell angepasster Programme für Mädchen sowie den Einbau langfristig angelegter finanzieller Reintegrationshilfe in die Planungen der Geberländer.
- Der Aufbau von staatlichen Programmen in Ländern mit Kindersoldaten (jedoch keine Peacekeeping-Operationen) zur Identifizierung und Entlassung dieser Kinder und zur Unterstützung ihrer Reintegration.

- Die Entwicklung von mehrdimensionalen, multifunktionalen Strategien zur Verhinderung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen unter Einbeziehung rechtlicher, institutioneller, sozialer sowie ökonomischer und kultureller Maßnahmen in allen Fällen mit hohem Risiko, inklusive der Länder, die von Konflikten betroffen sind und derer, in denen bewaffnete Gruppen operieren oder in denen Konflikte möglich sind.
- Die explizite Strafverfolgung der Rekrutierung Minderjähriger (zum Beispiel Anwerbung und Einziehung) und des Einsatzes jeder Person unter 18 Jahren in Feindseligkeiten in der nationalen Rechtsprechung sowie der Aufbau einer allgemein gültigen Rechtsprechung für derartige Verbrechen.
- Fortschritte bei systematischen Ermittlungen und der Strafverfolgung durch nationale und internationale Gerichtshöfe von Personen, die der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern in nationalen Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen verdächtigt werden. Dort wo nötig kann dieses Verbrechen auch durch andere Prozesse der Übergangsjustiz behandelt werden, wie Wahrheitskommissionen, Reparationen oder Überprüfungen künftiger Beamter und Militärs.
- Der Aufbau effektiver Schutzmaßnahmen in den Zielländern für Flüchtlingskinder, Asyl suchende Kinder und Migrantenkinder, die rekrutiert oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind. Dies umfasst die Sicherstellung ihrer frühzeitigen Identifizierung sowie das Angebot einer kulturell- und kindgerechten Begleitung bei ihrer physischen und psychologischen Rehabilitierung und sozialen Reintegration.
- Ein bedeutender Anstieg der Anzahl von Staaten, die nationale Verfahren zur legalen Einbeziehung von 16- oder 17-Jährigen in die nationalen Streitkräfte aufgeben, und die die „Straight 18“-Regelung für sämtliche Formen militärischer Rekrutierung angenommen haben.

DEUTSCHLAND

Bundesrepublik Deutschland

Bevölkerung: 82,7 Mio. (14,7 Mio. unter 18 Jahren)

Nationale Streitkräfte: 245.700

Allgemeine Wehrpflicht: 18

Freiwilliger Wehrdienst: 17 (nur Ausbildung)

Wahlrecht: 18

Fakultativprotokoll: ratifiziert am 13. Dezember 2004

weitere ratifizierte Verträge (siehe Glossary):

CRC: Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 (UN-Kinderrechtskonvention)

GC AP I und II: Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll I) und über den Schutz von Opfern nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll II) vom 8. Juni 1977

ICC: Statut von Rom zum Internationalen Strafgerichtshof vom 17. Juli 1998

ILO 138: Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation zum Mindestalter für die Zulässigkeit von Kinderarbeit

ILO 182: Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit

Nach wie vor dienen unter 18-Jährige in den nationalen Streitkräften.

Regierung

Nationaler Wehrdienst und Rekrutierung: Gesetzgebung und Praxis

Artikel 12 des Grundgesetzes (Verfassung) von 1949 stellt die gesetzliche Grundlage für den Eintritt in den Militärdienst dar. Mit dem Wehrpflichtgesetz von 1956 können alle männlichen Bundesbürger ab 18 Jahre zu einem neunmonatigen Wehrdienst eingezogen werden. In Artikel 4b des Grundgesetzes wurde das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen verankert. Die heutigen Regelungen zum Wehrersatzdienst wurden 2003 in einem neuen Gesetz zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen festgelegt¹¹.

Diejenigen, die das wehrpflichtige Alter von 18 Jahren erreichen, werden frühestens sechs Monate vor ihrem 18. Geburtstag zur Musterung berufen. Der freiwillige Eintritt in die nationalen Streitkräfte ist in Deutschland ab 17 Jahren erlaubt. Voraussetzung für den freiwilligen Eintritt ist die Zustimmung

¹¹ Rat der Quäker für Europäische Angelegenheiten, „Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Europa: Ein Überblick über die aktuelle Situation“, April 2005

eines Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters. In diesem Fall findet die Musterung bereits sechs Monate vor dem 17. Geburtstag des Bewerbers statt. Freiwillige unter 18 Jahren werden nur zu Ausbildungszwecken herangezogen und sind ausdrücklich von der Beteiligung an jeglichen militärischen Operationen und von der Ausübung jeder Funktion ausgeschlossen, die den Waffengebrauch erfordert. Dazu gehört auch der Wachdienst mit der Waffe. Dennoch können 17-jährige Freiwillige ein Waffentraining erhalten. Zum Zeitpunkt ihres Eintritts erhalten sie schriftliche Instruktionen, die festlegen, dass ihr Umgang mit Feuerwaffen streng auf Ausbildungszwecke beschränkt ist und dass sie in keinerlei Aktivitäten eingebunden werden, die in einen bewaffneten Konflikt münden könnten¹². 2005 dienten 1.229 männliche und weibliche Rekruten unter 18 Jahren in den nationalen Streitkräften Deutschlands. 2006 betrug die Zahl der unter 18-jährigen Rekruten 906¹³.

Entwicklungen

Ein Bündnis von deutschen Nichtregierungsorganisationen (NRO), die zu Kinderrechten arbeiten, wies darauf hin, dass die Rekrutierung von Kindersoldaten durch nationale Streitkräfte oder nichtstaatliche bewaffnete Gruppen von den deutschen Behörden nicht zwangsläufig als Grund für Anerkennung des Flüchtlingsstatus angesehen wird. Die Zahl der derzeit in Deutschland lebenden ehemaligen Kindersoldaten wird aktuell auf 300 bis 500 geschätzt. Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch stellt die Rekrutierung oder Anwerbung von Kindern unter 15 Jahren durch nationale Streitkräfte oder nichtstaatliche bewaffnete Gruppen sowie ihre aktive Beteiligung an internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikten unter Strafe. Dazu gehören auch solche Verbrechen, die außerhalb Deutschlands begangen werden oder keinen Bezug zu Deutschland haben¹⁴.

Im ersten Quartal 2006 beteiligte sich Deutschland mit rund 83 Millionen Euro an den Kosten für Projekte zur Reintegration ehemaliger Kämpfer, insbesondere Kindersoldaten, in Angola, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, Liberia, Ruanda und Sierra Leone. Circa 1,4 Millionen Euro wurden in zivile Friedensdienstprogramme in der Demokratischen Republik Kongo, Sierra Leone und Uganda investiert¹⁵.

Bei einer Ministerkonferenz im Februar 2007 unterzeichneten Deutschland und 58 weitere Staaten die Pariser Vereinbarungen (Commitments) zum Schutz von Kindern vor Rekrutierung und Missbrauch in Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und die Pariser Prinzipien und Leitlinien (Paris Principles and Guidelines) zu Kindern, die mit nationalen Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen assoziiert sind. Die Verträge bekräftigen erneut die internationalen Verträge und Handlungsprinzipien zum Schutz und zur Unterstützung von Kindersoldaten und sind das Ergebnis eines bedeutenden internationalen Konsultationsprozesses, der gemeinsam von UNICEF und der französischen Regierung durchgeführt wurde.

¹² Erster Bericht Deutschlands an den UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes zur Umsetzung des Fakultativprotokolls, UN Dok. CRC/C/OPAC/DEU/1, 17. April 2007.

¹³ Vertrauliche Quelle, August 2007.

¹⁴ Kindernothilfe, terre des hommes und das Deutsche Bündnis Kindersoldaten, Schattenbericht im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 2007.

¹⁵ Erster Bericht Deutschlands an den UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes zur Umsetzung des Fakultativprotokolls, siehe Fußnote 12.

Internationale Standards

Deutschland ratifizierte das Fakultativprotokoll am 13. Dezember 2004. In seiner Erklärung zur Ratifizierung bestätigte Deutschland das Mindestalter von 17 Jahren zum freiwilligen Eintritt in die nationalen Streitkräfte und dass „Personen unter 18 Jahren nur zum Zweck der militärischen Ausbildung in die nationalen Streitkräfte aufgenommen werden.“¹⁶

METHODIK, BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Methodik

Dieser Report umfasst den Zeitraum von April 2004 bis Oktober 2007. Die Ländereinträge beziehen sich auf Ereignisse während dieses Zeitraumes. In der Einleitung des Reports werden einige bedeutende Entwicklungen hinsichtlich der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten genannt, die sich zwischen Oktober 2007 und März 2008 ergaben. Die Angaben zur Ratifikation der entsprechenden internationalen Verträge entsprechen dem Stand Februar 2008. Sie werden in den Länderdaten am Anfang jedes Eintrags und in der Übersicht der globalen Daten aufgeführt.

Die Informationen für diesen Report entstammen einer Vielfalt von Quellen. Dies umfasst Regierungen, UN-Institutionen und Peacekeeping-Missionen, weitere internationale Organisationen, Nachrichtenmedien, wissenschaftliche Quellen sowie Menschenrechts- und humanitäre Organisationen. Informationen kamen außerdem von den Mitgliedern der Coalition und ihren Partnern sowie von lokalen Nichtregierungsorganisationen, Journalisten, Anwälten, Aktivisten und anderen Personen in zahlreichen Ländern. Die Informationsquellen aus den Ländereinträgen und der Übersicht der globalen Daten werden in den Endnoten genannt. In einigen Fällen wurde die Quelle anonymisiert, was in der entsprechenden Endnote vermerkt wurde. Die Namen von Kindersoldaten wurden im gesamten Report geändert.

Begriffe und Definitionen

Akzession: Akzession bezeichnet die formelle Zustimmung eines Staates, sich rechtlich an einen Vertrag zu binden – im Wesentlichen ein Ein-Schritt-Prozess, der Unterzeichnung und Ratifikation (siehe unten) eines Vertrages beinhaltet. In den meisten Fällen erfordert dieser Schritt die Zustimmung der nationalen Parlamente. Staaten, die der UN-Kinderrechtskonvention oder ihren Fakultativprotokollen beitreten, müssen ihre Akzessionsurkunde beim UN-Generalsekretär hinterlegen.

Bewaffneter Konflikt: Der Begriff des bewaffneten Konflikts beschreibt sowohl internationale als auch nicht-internationale Konflikte größeren und kleineren Ausmaßes.

¹⁶ Erklärung Deutschlands zur Ratifizierung des Fakultativprotokolls, www2.ohchr.org

DDR: Allgemein gültige Abkürzung für Disarmament, Demobilization and Reintegration – Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (siehe unten).

Demobilisierung: Die formelle und kontrollierte Entlassung von Soldaten aus den nationalen Streitkräften oder einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe. Bei der Demobilisierung von Kindern sollten die folgenden Ziele verfolgt werden: die Beteiligung des Kindes am Krieg verifizieren; Basisinformationen sammeln, um die Identität des Kindes zum Zweck der Familienzusammenführung festzustellen; auf dringende Bedürfnisse eingehen; das Kind über die weiteren Schritte informieren.

Disarmament (Entwaffnung): Die Sicherstellung von Kleinwaffen, leichten und schweren Waffen in einer Konfliktzone. Sie umfasst häufig die Sammlung von Waffen, die Versammlung der Kämpfer und die Entwicklung eines Waffenverwaltungssystems. Sie umfasst auch die sichere Lagerung und zuweilen die Zerstörung der Waffen. Da viele Kindersoldaten nicht über eine eigene Waffe verfügen, sollte die Abgabe einer Waffe nicht Voraussetzung für die Demobilisierung und Reintegration von Kindersoldaten sein.

Intern Vertriebene: Menschen, die aufgrund bewaffneter Konflikte, allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder anderer Katastrophen aus ihrer Heimat fliehen mussten und die innerhalb ihres eigenen Landes Schutz suchen.

Kind: Ein Kind ist jede Person unter 18 Jahren. Dies entspricht den Regelungen der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 1), der Afrikanischen Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes (Artikel 2) und der Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Artikel 2). Die Coalition bezeichnet in diesem Report mit „unter 18-Jährigen“ im Allgemeinen Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren.

Kindersoldat: Da es keine präzise Definition gibt, versteht die Coalition unter einem Kindersoldaten jede Person unter 18 Jahren, die Mitglied oder Teil jeglicher Regierungsarmee oder anderer regulärer oder irregulärer nationaler Streitkräfte oder nichtstaatlicher bewaffneter Gruppe ist, ganz gleich ob sie sich aktuell in einem bewaffneten Konflikt befindet oder nicht. Kindersoldaten erfüllen eine Reihe von Funktionen: sie werden aktiv am Kampf beteiligt, legen Minen und Sprengladungen, fungieren als Späher, Spione, Lockvögel, Boten oder Wachleute; sie werden eingesetzt zu Trainingszwecken, militärischem Drill und anderen vorbereitenden Aktivitäten; sie erfüllen logistische und unterstützende Funktionen, werden als Träger, Köche oder zu häuslichen Arbeiten eingesetzt. Kindersoldaten werden darüber hinaus als Sexsklaven oder auf andere Weise sexuell ausgebeutet¹⁷.

Nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und politische bewaffnete Gruppen: Diese Begriffe werden verwendet, um nichtstaatliche oder irreguläre bewaffnete Gruppen zu beschreiben, die aus politischen Gründen zu den Waffen greifen. Sie umfassen Oppositionskräfte, Splitter- oder Stammesgruppen, bewaffnete Gruppen, die zu ethnischen oder religiösen Minderheiten gehören, sowie eine Reihe anderer militärischer Gruppen. Die Begriffe bezeichnen bisweilen auch bewaffnete Gruppen (häufig

¹⁷ Eine ähnliche Definition wird in den Pariser Prinzipien und Richtlinien zu Kindern, die mit nationalen Streitkräften und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen assoziiert sind, verwendet. Sie besagen, dass „ein Kind, das mit nationalen Streitkräften oder einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe assoziiert ist“ jede Person unter 18 Jahren bezeichnet, die von nationalen Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen rekrutiert oder benutzt wird oder wurde, egal in welcher Funktion oder Rolle, darunter Kinder, die als Kämpfer, Köche, Träger, Nachrichtenübermittler, Spione oder zu sexuellen Zwecken benutzt wurden. Ausdrücklich sind es nicht nur Kinder, die aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen haben.

Paramilitärs oder Milizen), die von nationalen Streitkräften gestützt oder mit ihnen verbunden sind, ihnen jedoch nicht offiziell angehören.

Nationale Streitkräfte: Der Begriff bezeichnet im Allgemeinen offizielle Regierungsstreitkräfte, die die Armee, Marine und Luftwaffe einschließen.

Ratifikation: Ratifikation beschreibt das Mittel, durch das Staaten sich verpflichten, sich rechtlich an internationale Verträge zu binden. In den meisten Fällen erfolgt die Ratifikation nach der Unterzeichnung und erfordert die Zustimmung des nationalen Parlaments. Staaten, die die UN-Kinderrechtskonvention oder ihre Fakultativprotokolle ratifiziert haben, müssen ihre Ratifikationsurkunde beim UN-Generalsekretär hinterlegen.

Rekrutierung: Der Begriff Rekrutierung beschreibt drei verschiedene Möglichkeiten, wie eine Person Mitglied einer nationalen Streitkraft oder einer nichtstaatlichen bewaffneten Gruppe werden kann: aufgrund von Wehrpflicht, durch freiwilligen Eintritt oder gewaltsam (unter Zwang). Die Rekrutierung durch Wehrpflicht wird in der nationalen Gesetzgebung geregelt und gilt in der Regel für wehrpflichtige Mitglieder offizieller nationaler Streitkräfte. Die Rekrutierung Freiwilliger ist in der Regel durch das Gesetz oder Richtlinien geregelt und geschieht ohne Verpflichtung oder Gewalt. Gewaltsame Rekrutierung (unter Zwang) beinhaltet den illegalen Einsatz von Gewalt, zum Beispiel in Form von Entführung oder anderer Nötigung. Betont werden sollte, dass die Grenzen zwischen Wehrpflicht, Rekrutierung Freiwilliger und gewaltsamer Rekrutierung oft verschwommen sind. Kinder können verschiedenstem politischen und ökonomischen Druck ausgesetzt sein, was bedeutet, dass sie wenig Alternativen zum Eintritt in die nationalen Streitkräfte oder eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe haben. Die Coalition verurteilt sämtliche Formen militärischer Rekrutierung und den Einsatz von Kindern unter 18 Jahren.

Reintegration: Ein langfristiger Prozess, der das Ziel hat, Kindern in vielfältiger Weise Alternativen zu ihrer Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu bieten und ihnen helfen soll, das Leben in ihren lokalen Gemeinden wieder aufzunehmen. Elemente der Reintegration beinhalten Familienzusammenführung (oder alternative Unterbringung, wenn eine Familienzusammenführung nicht möglich ist), Ausbildungs- und Trainingsangebote, die Entwicklung geeigneter Strategien zur wirtschaftlichen und auf den Lebensunterhalt bezogenen Unterstützung und in einigen Fällen das Angebot psychosozialer Unterstützung.

„Straight-18“: Die Coalition setzt sich bei Regierungen dafür ein, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten in einer Weise anzuerkennen und umzusetzen, die die militärische Rekrutierung oder den Einsatz aller Kinder unter 18 Jahren ohne Ausnahme oder Vorbehalte verbietet. Dies wird „Straight-18“-Position genannt.

Unterzeichnung: Ein Staat kann einen internationalen Vertrag unterzeichnen, um die vorläufige und allgemeine Anerkennung seiner Ziele zu bekunden. Die Unterzeichnung ist jedoch kein rechtlich bindender Schritt oder die verbindliche Verpflichtung, den nächsten und finalen Schritt der Ratifikation zu machen. Dennoch gilt die Unterzeichnung eines Vertrages als Verpflichtung zu gutem Willen, die Ziele des Vertrags nicht zu unterlaufen.